

**Öffentliche Bekanntmachung
eines Genehmigungsbescheides
für eine Anlage entsprechend der
Industrieemissionsrichtlinie (IE-RL)**

Bezirksregierung Düsseldorf
53.01-100-53.0146/13/4.1.17

Düsseldorf, den 14.11.2019

Genehmigung nach §§ 16, 6 Bundes-Immissionsschutzgesetz (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Mehrstoff-Dünger (Mehrnährstoff-Düngeranlage) der Firma Compo Expert GmbH in Krefeld durch Errichtung und Betrieb der neuen Halle 4a, 4b und 4c

Die Bezirksregierung Düsseldorf hat der Firma Compo Expert GmbH mit Bescheid vom 29.05.2015 die Genehmigung gemäß §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage am Standort Werk Krefeld, Ohlendorffstr. 29 in 47809 Krefeld erteilt.

Gemäß § 10 Abs. 8a BImSchG ist der Genehmigungsbescheid unter Hinweis auf die Bezeichnung des für die betreffende Anlage maßgeblichen BVT-Merkblattes im Internet öffentlich bekannt zu machen.

BVT-Merkblatt:

hier Bezeichnung eingeben.

Link zu den BVT-Merkblättern:

[Link BVT-Merkblätter](#)

Im Auftrag

Gez. Lemke



Bezirksregierung Düsseldorf, Postfach 300865, 40408 Düsseldorf

Gegen Empfangsbestätigung
Compo Expert GmbH
Gildenstraße 38

48147 Münster

Datum: 29. Mai 2015

Seite 1 von 26

Aktenzeichen:

bei Antwort bitte angeben

Herr Lemke

Zimmer: 247

Telefon:

0211 475-9323

Telefax:

0211 475-2790

bernhard.lemke@

brd.nrw.de

Immissionsschutz

Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) durch Errichtung und Betrieb der neuen Halle 4a, 4b und 4c

Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.12.2013, zuletzt ergänzt am 12.03.2015

- Anlagen:
1. Verzeichnis der Antragsunterlagen
 2. Nebenbestimmungen
 3. Anforderungen an den Brandschutz (Stadt Krefeld)

Genehmigungsbescheid

53.01-100-53.0146/13/4.1.17

I.

Tenor

Auf Ihren Antrag vom 13.12.2013, zuletzt ergänzt mit Datum vom 26.05.2015, nach § 16 Abs. 1 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage durch Errichtung und Betrieb der neuen Halle 4a, 4b und 4c ergeht nach Durchführung des nach dem BImSchG vorgeschriebenen Verfahrens folgende Entscheidung:

Dienstgebäude und

Lieferanschrift:

Cecilienallee 2,

40474 Düsseldorf

Telefon: 0211 475-0

Telefax: 0211 475-2671

poststelle@brd.nrw.de

www.brd.nrw.de

Öffentliche Verkehrsmittel:

DB bis Düsseldorf Hbf

U-Bahn Linien U78, U79

Haltestelle:

Victoriaplatz/Klever Straße



1. Sachentscheidung

Der Firma Compo Expert GmbH in Krefeld wird unbeschadet der Rechte Dritter aufgrund der §§ 16, 6 BImSchG in Verbindung mit § 1, Anhang Spalte 1 Nr. 4.1.17 der Vierten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen – 4. BImSchV) die

Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage)

am Standort

**Compo Expert GmbH
Ohlendorffstr. 29, 47809 Krefeld,
Gemarkung Linn, Flur 16, Flurstück 4**

erteilt.

Gegenstand der Genehmigung:

- 1) Neubau der Halle 4a (als Ersatz für die aus Sicherheitsgründen freiwillig abgerissene alte Halle 4)
 - erhalten bleiben die jeweils vorhandenen, nachfolgend genannten Einrichtungen: zwei Feststoffsilos für Zement und Eisensulfat, der doppelwandige Antischaummittelbehälter, die Lagerfläche für Feinkorn/Kaliumnitrat, die Luftansaugung zum Fließbettrockner/-kühler der NPK-Anlage und der Nasswäscher (F4) für die Fließbettluftreinigung der NPK-Anlage
 - ersetzt wird die alte ASN-Anlage durch eine neue gleicher Kapazität, Aufstellungsort in einer Auffangwanne
 - neue Emissionsquelle EQ-98 (Abluft der neuen ASN-Anlage)
 - alte Emissionsquelle EQ-94 fällt weg (Abluft der alten ASN-Anlage)
 - Reduzierung des Volumenstromes des ASN-Anlage von 3000 m³/h auf 500 m³/h (Emissionsquelle EQ-98)



- 2) Ausrüstung der Emissionsquelle EQ-96 (Nasswäscher Halle 4a) mit einem Schalldämpfer
- 3) Erhöhung der Emissionsquelle EQ-96 (Nasswäscher Halle 4a) von +16,6 m auf +29,00 m
- 4) Reduzierung des max. zulässigen Grenzwertes für Staub von 50 auf 20 mg/m³ für Emissionsquelle EQ-96
- 5) Neubau der Halle 4b (ebenfalls als Ersatz für die ehemalige Halle 4) zwecks Neueinhausung der dort bestehenden AGROSIL-Anlage (einschließlich des zugehörigen Rohstofflagers); die AGROSIL-Anlage bleibt unverändert, mit Ausnahme folgender schalltechnischer Optimierungsmaßnahmen:
 - Ausrüstung von 3 Ansaugöffnungen mit Schalldämpfern (A13, A 14, A 15)
 - Verlegung der vierten Ansaugöffnung (Ventilator V) nach innen
 - schallisolierte Ausführung der neuen Außenwände und
 - Errichtung eines Technikums in einem abgeschlossenen Hallenbereich in dem Verfahren zur Herstellung und Veredelung von Düngemitteln entwickelt und getestet werden.
- 6) Neubau der Halle 4c (ebenfalls als Ersatz für die ehemalige Halle 4) als Einhausung für die dort bestehende VAWS-Lagerfläche, die zur Lagerung von 30 IBC (=30m³) Reinigungswässer für den Einsatz in den Produktionsprozess dient.
- 7) Neuerrichtung einer Rohrbrücke für die geänderten Versorgungsleitungen für die neuen Hallen 4a, 4b und 4c
- 8) 1-jähriger Probetrieb und Evaluierung für Optimierungsmaßnahmen (jeweils eine Dosiereinrichtung für NaOH und Ammoniak zur Anhebung des pH-Wertes des Waschwassers) am Aufschlusswäscher der NPK-Anlage (F1) mit dem Ziel einer verbesserten NO_x-Absorption, wobei die Ablufführung des Aufschlusswäschers wie bisher gemeinsam mit der Abluft des unveränderten Ammonisierungswäschers (F2) über die Emissionsquelle EQ-39 erfolgt



- 9) Installation einer kontinuierlichen NO_x - und NH_3 -Messung an Emissionsquelle EQ-39 zwecks betriebsinterner Kontrolle der Wäscherfunktion (auch bei der Optimierung) des Aufschlusswäschers (F1) (keine Kontinuummessung im Sinne der TA Luft)
- 10) Ausrüstung der Emissionsquelle EQ-31 (Trockenkamin NPK-Anlage) mit einem Schalldämpfer

Anlagenkapazität:

Die Produktionskapazität der NPK-Anlage wird nicht verändert.

Bestimmung der Hallen:

Halle 4a:

- Lagerung von jeweils maximal 50 m³ Zement, 50 m³ Eisensulfat, 20 m³ Antischaummittel und 500 t Feinkorn aus NPK-Anlage (ammoniumnitrat-haltige Düngemittel der Gruppe C) oder 400 t gepilltes Kaliumnitrat (Alternativlagerung zum Feinkorn)
- Neueinhausung der erneuerten ASN-Anlage (vormals überdacht durch die alte Halle 4) ohne Änderungen der bisher verwendeten Stoffe und Mengen (Produktionskapazität der ASN-Anlage bleibt unverändert bei maximal 104.200 t/a) inklusive der Produktlagerung
- Neueinhausung des Nasswäschers der NPK-Anlage

Halle 4b:

- Lagerung von maximal 100 m³ Natronwasserglas
- Beherbergung der unveränderten Agrosilanlage (Neueinhausung) sowie der für diese Anlage bestimmten Rohstoffe (Produkte der WGK 1 in Gebinden mit jeweils max. 1 m³ oder max. 1.000 kg und einer Gesamtmenge von max. 200 t.
- Technikum in einem geschlossenen Hallenbereich in dem Verfahren zur Herstellung und Veredelung von Düngemitteln entwickelt und getestet werden.

Halle 4c:

- Lagerung von 30 IBC mit Reinigungswasser (entspricht 30 m³)



Modifizierung von Nebenbestimmungen vorlaufender Bescheide

Die Nebenbestimmung 4 des Genehmigungsbescheides 23.8851.8859/2371-83 vom 18.05.1983 und die Nebenbestimmungen 21 und 22 des Genehmigungsbescheides 2201_GV 4/97-Ma/Ha vom 31.08.1998 werden ersatzlos gestrichen.

Betriebszeiten:

Die Betriebszeit von 7 Tagen/Woche, 24 Stunden/Tag bleibt unverändert.

Sofern sich aus dem Folgenden nichts Abweichendes ergibt, sind die Änderungen der Anlage und ihr Betrieb nur in dem Umfang genehmigt, wie sie in den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen **Zeichnungen und Beschreibungen** dargestellt wurden. Maßgeblich sind die in **Anlage 1** dieses Bescheides aufgeführten Antragsunterlagen.

2. Nebenbestimmungen

Die Genehmigung ergeht unter den in der **Anlage 2** aufgeführten **Nebenbestimmungen** (Bedingungen und Auflagen). Sie sind Bestandteil dieses Genehmigungsbescheides.

3. Zulassung vorzeitigen Beginns

Mit Zustellung dieses Bescheids erlischt der Bescheid über die Zulassung vorzeitigen Beginns gemäß § 8a BImSchG vom 11.07.2014 – Az. 53.01-100-53.0146/13/4.1.17v.

4. Kostenentscheidung

Die Kosten des Verfahrens werden der Antragstellerin auferlegt. Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage werden auf insgesamt [REDACTED] inklusive Mehrwertsteuer festgesetzt. Darin enthalten sind Rohbaukosten (aufgerundet) in Höhe von [REDACTED] (Festlegung der Stadt Krefeld).

Die Kostenentscheidung folgt aus § 1 der Allgemeinen Verwaltungsgebührenordnung (AVerwGebO NRW) in der jeweils gültigen Fassung in Verbindung mit Tarifstelle 15a 1.1, unter Berücksichtigung der Tarifstel-



len für die Baugebühr sowie Tarifstelle 15h.5. Die Kosten (Gebühren und Auslagen) betragen insgesamt

██████████.

Bitte überweisen Sie den festgesetzten Betrag **innerhalb eines Monats nach Zustellung** des Bescheides unter Angabe des Kassenzeichens hier Kassenzeichen eingeben an die

Landeskasse Düsseldorf

IBAN: DE59 3005 0000 0001 6835 15

BIC: WELADED

Kassenzeichen: 7331200000149071

Ich weise darauf hin, dass ich gemäß § 18 Abs. 1 GebG NRW bei verspäteter Zahlung gehalten bin, für jeden angefangenen Monat des Versäumnisses einen Säumniszuschlag in Höhe von 1 % der Kostenschuld (auf volle 50 Euro abgerundet) zu erheben.

II.

Eingeschlossene Entscheidungen

Gemäß § 13 BImSchG schließt die Genehmigung andere den Gegenstand der vorliegenden Genehmigung betreffende behördliche Entscheidungen ein. Im vorliegenden Fall sind von der Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen:

- **Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW)**
 - Zustimmung zur Erleichterung von § 29 BauO NRW unter Einhaltung der Maßgaben des IndBauR für die Halle 4a, 4b, 4c
 - Zustimmung zur Erleichterung von § 32 Abs. 1 BauO NRW unter Einhaltung der Maßgaben des IndBauR für die Halle 4a, 4b



Hinweis:

Der Genehmigungsbescheid ergeht unbeschadet der behördlichen Entscheidungen, die nach § 13 BImSchG nicht von Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG eingeschlossen werden.

III.

Ausnahmen

keine

IV.

Erlöschen der Genehmigung

Die Genehmigung erlischt, wenn nach Zustellung des Bescheides nicht:

- a) innerhalb von zwei Jahren mit der Änderung der Anlage begonnen und
- b) die geänderte Anlage innerhalb eines weiteren Jahres in Betrieb genommen wird.

Ferner erlischt die Genehmigung, wenn die Anlage während eines Zeitraumes von mehr als drei Jahren nicht mehr betrieben worden ist (§ 18 Abs. 1 Ziff. 2 BImSchG) oder das Genehmigungserfordernis aufgehoben wurde (§ 18 Abs. 2 BImSchG).



V.

Begründung

A. Sachverhalt

Genehmigungsantrag

Die Compo Expert GmbH betreibt am Standort Ohlendorffstr. 29 in 47809 Krefeld eine Anlage zur Herstellung von Mehrnährstoff-Dünger. Die bestehende Mehrnährstoff-Düngeranlage soll durch Errichtung und Betrieb der neuen Halle 4a, 4b und 4c geändert werden. Sie ersetzen die ehemalige Halle 4, die nach dem Großbrand der ehemaligen Halle 3 am 25.09.2012 im Jahres 2013 entsprechend den Empfehlungen des darauf hin eingeschalteten § 29 b Gutachters freiwillig abgerissen wurde. Diese Maßnahme dient der Verbesserung der Anlagensicherheit bzw. der Verringerung des Brandlastrisikos. Die Compo Expert GmbH in 47809 Krefeld hat für dieses Vorhaben am 13.12.2013, mehrfach ergänzt (zuletzt am 16.12.2014) sowie durch Antragserweiterung vom 10.03.2015 (Aufhebung von Nebenbestimmungen aus genehmigungsbescheiden aus den Jahren 1983 und 1998), einen Antrag nach § 16 Abs. 1 BImSchG auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) gestellt. Im Rahmen dieses Antrags wurden auch Optimierungsmaßnahmen am Aufschlusswäscher (F1) der NPK-Anlage mitbeantragt. Es soll im Rahmen von Versuchen ermittelt werden, wie die Abscheideleistung des Wäschers verbessert werden kann, da Voruntersuchungen dazu Anlass geben. Hier soll durch die im Antrag beschriebenen Maßnahmen die sichere Einhaltung der (bereits bisher geltenden) Emissionsgrenzwerte für NO_x und NH₃ sichergestellt werden, ohne dass dazu der Einsatz der Rohphosphatmenge beschränkt werden muss.

Für die Errichtung der Hallen 4a, 4b und 4c wurde die Zulassung vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG beantragt. Die Zulassung wurde mit Bescheid vom 11.07.2014 – Az. 53.01-100-53.0146/13/4.1.17v erteilt.

B. Sachentscheidung

I. Formelle Voraussetzungen

1. Zuständigkeit



Für die Entscheidung über den vorliegenden Antrag ist die Bezirksregierung Düsseldorf nach § 2 Abs. 1 i. V. m. Anhang I der Zuständigkeitsverordnung Umweltschutz (ZustVU) zuständig.

2. Genehmigungsverfahren

Das Genehmigungsverfahren wurde entsprechend den Regelungen des BImSchG und der Neunten Verordnung zur Durchführung des BImSchG (Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV) durchgeführt.

a) Behördenbeteiligung

Im Genehmigungsverfahren wurden folgende Behörden und Stellen, deren Aufgabenbereich durch das Vorhaben berührt wird, aufgefordert, für ihren Zuständigkeitsbereich eine Stellungnahme abzugeben:

Behörde	Zuständigkeit
Dezernat 51	Natur- und Landschaftsschutz
Dezernat 52	Abfallwirtschaft, Bodenschutz
Dezernat 53	Immissionsschutz (Anlagenüberwachung) und VAwS
Dezernat 54	Wasserwirtschaft
Dezernat 55	Arbeitsschutz
Oberbürgermeister der Stadt Krefeld	Baurecht, Bauleitplanung, Bodenschutz, Landschaftsschutz, Gesundheitsvorsorge, Brandschutz
Landesamt für Natur, Umwelt- und Verbraucherschutz Nordrhein-Westfalen	Anlagensicherheit/ Sicherheitsbericht

b) Öffentlichkeitsbeteiligung

Von der öffentlichen Bekanntmachung des Vorhabens und der Auslegung des Antrages und der Unterlagen war abzusehen, da der Träger



des Vorhabens dies gemäß § 16 Abs. 2 BImSchG beantragt hat und in den nach § 10 Abs. 3 Satz 2 BImSchG auszulegenden Unterlagen keine Umstände darzulegen gewesen wären, die erhebliche nachteilige Auswirkungen auf die in § 1 BImSchG genannten Schutzgüter besorgen lassen. Die entsprechende Bewertung der Auswirkungen der Änderung der Anlage ist im Ergebnis der UVPG-Vorprüfung des folgenden Abschnitts c) dargestellt.

c) UVP-Pflicht / Umweltverträglichkeitsprüfung

Gemäß § 3 e Abs. 1 Ziffer 2 UVPG ist eine Umweltverträglichkeitsprüfung durchzuführen, wenn eine Vorprüfung des Einzelfalls i. S. des § 3 c Abs. 1 und 3 UVPG ergibt, dass das Vorhaben nach Einschätzung der zuständigen Behörde aufgrund überschlägiger Prüfung unter Berücksichtigung der in Anlage 2 zum UVPG aufgeführten Kriterien erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen haben kann, die nach § 12 UVPG zu berücksichtigen wären.

Die zu ändernde NPK-Anlage (die beantragten Hallen sind Nebeneinrichtungen gemäß § 1 Abs. 2 der 4. BImSchV) fällt unter den Abschnitt 4.2 des Anhangs I des UVPG (Anlage zur Herstellung von Stoffen oder Stoffgruppen durch chemische Umwandlung in industriellem Umfang). Daher war auch für das hier beantragte Änderungsvorhaben eine allgemeine Vorprüfung entsprechend § 3c UVPG durchzuführen. Die dazu notwendigen Unterlagen sind im Antrag enthalten. Aus den Unterlagen wird deutlich, dass wegen der Qualität und Quantität der vom Antragsgegenstand hervorgerufenen Auswirkungen (hier: keine Kapazitätserhöhung und keine zusätzlichen Emissionen oder sonstigen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG) keine Notwendigkeit zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung für den beantragten Umfang der Anlagenänderung besteht.

So handelt es sich bei der NPK-Anlage nicht um eine sog. integrierte chemische Anlage i.S.v. Nr. 4.1 Anlage 1 zum UVPG. Unter diesen spezielleren Tatbestand fallen nur solche Anlagen, deren Genehmigungspflicht sich aus Nr. 4.1.22 Anhang 1 zur 4. BImSchV ergibt. Dies sind nach der dortigen Legaldefinition für "integrierte chemische Anlagen" nur solche, bei denen die industrielle Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung in einem "Anlagenverbund" erfolgt, d. h. "bei denen sich mehrere Einheiten (zur industriellen Herstellung von Stoffen durch chemische Umwandlung) nebeneinander befinden und in funktioneller



Hinsicht miteinander verbunden sind". Dies ist jedoch bei der vorliegend betroffenen NPK-Produktion nicht der Fall. Hier besteht nur eine einzige solche Produktionsanlage zur Herstellung von "phosphor- stickstoff- oder kaliumhaltigen Düngemitteln (Einnährstoff oder Mehrstoffdünger)", für welche der Genehmigungstatbestand von Nr. 4.1.17 Anhang 1 zur 4.BImSchV (vormals Nr. 4.1 Spalte 1 lit. q) einschlägig ist. Dieser Anlagentyp ist der Nr. 4.2 Anlage 1 zum UVPG zuzuordnen, wo in Spalte 2 selbst für eine erstmalige Neuerrichtung einer solchen Anlage allein eine anlagenbezogene Vorprüfung des Einzelfalls und damit im Regelfall (anders als bei einer Anlage nach Nr.4.1 Anlage 1 zum UVPG) keine förmliche Umweltverträglichkeitsprüfung vorgeschrieben ist. Eine entsprechende Vorprüfung des Einzelfalls war daher für das vom Antrag betroffene Änderungsvorhaben ausreichend, zumal sich dieses allein auf Nebeneinrichtungen der NPK-Anlage (Rohstoff- und Produktlager und Transporteinrichtungen) beschränkt und die eigentliche Produktion nicht (bzw. nur durch die unter Ziffer 8 des Tenors zusammengefassten Optimierungsmaßnahmen, die evident keine nachteiligen Auswirkungen haben können) geändert wird.

Merkmale des Vorhabens

Größe des Vorhabens

Die NPK-Anlage soll durch Errichtung von drei neuen Lagerhallen 4a, 4b und 4c geändert werden. Diese ersetzen die ehemalige Halle 4, die im Jahre 2013 freiwillig abgerissen wurde, um damit die Empfehlungen der Gutachter zur Reduzierung des Brandlastrisikos am Standort (infolge der Erfahrungen mit dem Großbrand der ehemaligen Halle 3) umzusetzen. Die Nutzung der Lagerhallen 4a-c ist nicht verschieden von der Nutzung der alten Lagerhalle 4. Es wird lediglich eine Ersatzeinhausung für die zuvor von der ehem. Halle 4 überdachten Betriebseinheiten geschaffen, wobei hier bewusst 3 kleinere Hallen gewählt wurden, um den Brandschutz zu verbessern.

Die Produktionskapazität, der Kern der Anlage (an welchen die UVP-Pflicht gemäß Nr. 4.2 Anlage 1 UVPG anknüpft), bleibt unverändert.

Nutzung und Gestaltung von Wasser, Boden, Natur und Landschaft

Die drei neuen Hallen werden am Standort der alten Halle errichtet. Eine Inanspruchnahme neuer Flächen mit neuer Flächenversiegelung findet also nicht statt.



Durch die neuen Hallen entstehen keine zusätzlichen Abwässer. Die Niederschlagsentwässerung erfolgt wie bei der alten Halle 4 auch durch die vorhandene betriebliche Kanalisation. Das Betriebsgelände liegt in der Nähe zum Rhein und damit grundsätzlich im Einflussbereich von möglichen Hochwasserereignissen. Die Höhe der Hallenbödenoberkanten wurde so gewählt, dass noch ein Sicherheitsabstand für ein Hochwasser HQ500 vorhanden ist. Selbst für den Extremfall eines künftigen Hochwassers größer als HQ500, wurde entsprechend der Forderung der Stadt Krefeld eine Gefahrenanalyse gemäß TRAS 310 durchgeführt. Darüber hinaus sind im Sicherheitsbericht entsprechende Ausführungen für den Hochwasserfall enthalten. Aus der Gefahrenanalyse ergeben sich weitere Schutzvorkehrungen, die bei Eintritt eines Extremhochwassers ggf. noch rechtzeitig getroffen werden können.

Innerhalb des vom Änderungsantrag betroffenen Teils des Betriebsgeländes befinden sich keine ökologisch wertvollen Strukturen oder landschaftliche bedeutsame Räume. Außerhalb des Betriebsgeländes sind naturschutzrechtlich ausgewiesene Bereiche vorhanden. Diese werden aber aufgrund der Emissionssituation durch das Änderungsvorhaben nicht nachteilig beeinträchtigt. Insgesamt wird durch das Vorhaben durch die ergänzend zum Neubau der Hallen 4 a – c mit beantragten Optimierungsversuchsmaßnahmen am Abluftwäscher F1 ggf. sogar eine Verbesserung der von der Anlage ausgehenden Stickstoffoxidemissionen erreicht.

Abfall- und Abwassererzeugung

Es entstehen keine zusätzlichen Abfälle durch das Vorhaben. Die Gesamtmenge an Abfällen, die beim Betrieb der Anlage anfällt, wird nicht verändert.

Umweltverschmutzung und Belästigungen

Geräuschimmissionen

Die Auswirkungen des gesamten Betriebsstandortes mit mehreren genehmigungsbedürftigen Anlagen wurden in einem Geräuschgutachten betrachtet. Es wurde plausibel und nachvollziehbar dargestellt, dass auch nach dieser geplanten Änderung, die momentanen Immissionsrichtwerte für den gesamten Betriebsstandort eingehalten werden. Die Anlagenänderung steht einer weiteren Verbesserung der Lärmsituation aufgrund der nahen Lage eines großen Industriegebietes zu allgemeiner bzw. reiner Wohnbebauung nicht entgegen.



Die schon seit langer Zeit vorhandene Problematik der Einhaltung der Nachtwerte in dem als reines Wohngebiet planungsrechtlich festgesetzten Bereich durch die auf diese Aufpunkte einwirkenden Emittenten (nicht nur der Antragstellerin, sondern auch anderer Anlagenbetreiber) steht der Genehmigung des hier beantragten Vorhabens aufgrund der Einhaltung der momentanen Immissionsrichtwerte auch nach der Änderung der Anlage nicht entgegen, zumal vom Änderungsvorhaben selbst keine Zusatzbelastung zu der bereits genehmigten Situation vor dem Abriss der alten Halle 4 ausgeht. Durch die lärmgedämmte Einhausung der Agrosilanlage und der Ausrüstung der Ansaugöffnungen von deren Ventilatoren mit Schalldämpfern wird eine weitere Reduzierung gegenüber dem ursprünglichen Zustand erreicht. (Die Luftausblasleitungen sind schon länger mit Schalldämpfern ausgerüstet.)

Weitere Minderungsmaßnahmen, die zur Annäherung an den eigentlichen nächtlichen Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete führen, müssen ggf. von allen Betreibern von Anlagen umgesetzt werden, die auf diese Immissionsorte einwirken; es besteht jedoch kein Anlass für eine weitere Lärmsanierung im Rahmen dieses Verfahrens zum Wiederaufbau. Ggf. ist eine vom vorliegenden Änderungsantrag unabhängige Neufestsetzung der einzuhaltenden Lärmimmissionsbegrenzung gegenüber dem Immissionsrichtwert für reine Wohngebiete aufgrund der vorliegend gegebenen Gemengelage gemäß Abschnitt 4.7 TA Lärm unabweichlich.

Emissionen/Immissionen in die Luft

Gefasste Quellen

Zur Reduzierung der Staubemissionen werden die Staubemissionsquellen an Reinigungseinrichtungen angeschlossen. Zusätzlich sollen die Stickstoffoxidemissionen der Quelle 39 durch Optimierung des Reinigungsverfahrens (Steigerung der Reinigungsleistung) verringert werden. Hierzu ist ein einjähriger Betriebsversuch vorgesehen.

Für die Staubquelle EQ 96 wird der Grenzwert von 50 auf 20 mg/m³ reduziert. Die gefassten Staubemissionsquellen emittieren nicht mehr Staub als im Vergleich zur alten Anlagenkonfiguration. Damit wird zwar keine weitere Absenkung der Staubemissionen erreicht, jedoch ist das Ziel des Luftreinhalteplans auch nicht gefährdet, da keine nachteiligen Änderungen am Emissionsverhalten erfolgen. Demzufolge ist keine nachteilige Auswirkung durch das Änderungsvorhaben gegeben.



Diffuse Emissionen und Gerüche

Der früher vorhandene Anteil an diffusen Staubemissionen (Emissionsquelle EQ-98 emittierte in die Halle) wird deutlich reduziert. Die Staubquelle wird abgesaugt und gereinigt an die Atmosphäre abgegeben und so eine Verbesserung des Emissionsverhaltens im Vergleich zur alten Anlagenkonfiguration erreicht. Eine Geruchsproblematik ist nicht vorhanden, da die verwendeten Stoffe nicht geruchsemitterend sind.

Erschütterungen und Lichtimmissionen

Erschütterungsquellen, die Auswirkungen außerhalb des Werksgeländes vermuten lassen, sind nicht vorhanden. Möglichen Auswirkungen durch die baulichen Errichtungstätigkeiten wird durch Nebenbestimmungen für die Bauphase begegnet.

Gleiches gilt für Lichtemissionen, die das nichtindustrielle Umfeld erreichen können.

Immissionen in Wasser (auch vorbeugender Gewässerschutz) und Boden

Direkte Einträge der Lagerstoffe in Wasser und Boden sind im Normalbetrieb durch die Konstruktion der Lagerhallen mit festem Boden ausgeschlossen. Die Stoff- und Materialhandhabung erfolgt auf befestigten Oberflächen innerhalb geschlossener Räume. Die Anforderungen der VAWS bzgl. der Lagerung wassergefährdender Stoffe werden umgesetzt. Die Löschwasserrückhaltung ist entsprechend der LÖRÜRL ausreichend bemessen. Einträge können nur durch die Staubimmissionen vorhanden sein. Diese sind wie oben bereits dargestellt deutlich geringer als im vorherigen Zustand. Eine nachteilige Auswirkung ist deshalb hier nicht vorhanden.

Die Maßnahmen des vorbeugenden Gewässerschutzes werden unverändert fortgeführt. Die Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen werden gemäß der Anforderungen nach § 3 VAWS NRW errichtet und betrieben. Erforderliche Sachverständigenprüfungen nach § 12 VAWS NRW werden vor Inbetriebnahme der wesentlich geänderten Anlage durchgeführt. Entsprechend dem Besorgnisgrundsatz des WHG kann eine Verunreinigung des Grundwassers ausgeschlossen werden.

Unfallrisiko, Anlagensicherheit/StörfallIV

Die Anlage befindet sich in einem Betriebsbereich im Sinne des § 3 Abs. 5a BImSchG mit erweiterten Pflichten gemäß §§ 9-12 der 12. BImSchV.



Nachteilige Auswirkungen auf den sicheren Betrieb der Anlage infolge der Änderung sind nicht zu besorgen. Vielmehr verbessert sich die Anlagensicherheit in der Nebenanlage (Lagerung) durch die Neugestaltung der sicherheitstechnischen/brandschutztechnischen Konfiguration der Lagerhallen. Die von dem zu ändernden Teil des Betriebsbereichs ausgehenden Risiken werden also nur vermindert. Nachteilige Auswirkungen auf die Anlagensicherheit sind nicht möglich, denn: Andere Stoffe oder Tätigkeiten als vor dem Brand werden nicht eingesetzt bzw. ausgeführt. Auch die Tätigkeiten im Lagerbereich unterscheiden sich nicht im Vergleich zum Anlagenzustand vor der Änderung. Gefährliche Stoffe und der Umgang mit diesen bleiben also gleich bei deutlich verbesserten sicherheitstechnischen Rahmenbedingungen durch den Neubau und dessen sicherheitstechnische Ausstattung.

Standort des Vorhabens

Nutzungskriterien

Die NPK-Anlage der Compo Expert GmbH befindet sich auf einem als Industriegebiet ausgewiesenen Gelände (B-Plan 228 1. Änderung) in Krefeld, in dem mehrere größere Betriebe mit einer Reihe von immissionsschutzrechtlich genehmigungsbedürftigen Anlagen vorhanden sind. Der vorhandene gesamte Betriebsstandort der Antragstellerin wird nicht erweitert. Ein Heranrücken industrieller Nutzungen an die nahe Wohnbebauung, die sich im Abstand von 300 m in südlicher Richtung befindet, erfolgt durch das Änderungsvorhaben nicht. Eine Änderung der ursprünglich vorhandenen Situation auf die umliegenden naturschutzrelevanten Gebiete erfolgt nur verbessernd, da keine Ausweitung der Produktionskapazität beantragt wurde und die künftigen Emissionen geringer sind als vorher. Durch das Vorhaben werden keine nachteiligen Änderungen hinsichtlich Boden, Natur und Landschaft hervorgerufen. Es werden keine neuen Flächen beansprucht und bestehende Nutzungen und Schutzgebiete neu oder zusätzlich beeinflusst. Planungsrelevante Arten sind von dem Vorhaben nicht betroffen. Brutstätten sind im Bereich der Anlage nicht vorhanden. Die Bautätigkeiten finden im bereits versiegelten Gelände statt. Damit scheiden auch Auswirkungen auf die Nahrungsbeschaffung geschützter Arten aus.

Qualitätskriterien

Der Anlagenstandort/Betriebsstandort wird seit langer Zeit industriell genutzt. Nachteilige Auswirkungen durch das an sich die Situation ver-



bessernde Änderungsvorhaben sind infolge keiner neuen Flächeninanspruchnahme und keiner Ausweitung des Anlagenstandortes innerhalb des Betriebsgeländes und der verbessernden Neuerrichtung einer schon vorhandenen, nicht grundsätzlich geänderten industriellen Nutzung nicht ersichtlich.

Schutzkriterien

Es liegen zwei Natura 2000-Gebiete im Einwirkungsbereich der Anlage (DE-4605-301 und DE-4606-301). Weiterhin sind Naturschutzgebiete gemäß § 23 BNatSchG ausgewiesen (KR-001 und KR-003), die Bestandteil der vorgenannten Natura 2000-Gebiete sind.

Nationalparks und nationale Naturmonumente nach § 24 BNatSchG sowie Biosphärenreservate nach § 25 BNatSchG sind im Umfeld der Anlage nicht vorhanden.

Landschaftsschutzgebiete nach § 26 BNatSchG sind im nahen und entfernteren Umgebungsbereich des Anlagenstandortes vorhanden.

Naturdenkmäler nach § 28 BNatSchG sind im Umfeld nicht vorhanden.

Geschützte Landschaftsbestandteile (hier Alleen) gemäß § 29 BNatSchG sind im Umfeld der Anlage in geringem Abstand zum Anlagenstandort vorhanden.

Gesetzlich geschützte Biotopie nach § 30 BNatSchG sind im näheren Umfeld (zwischen Rheinhafen und Rhein) sowie in weiterem Abstand vom Anlagenstandort vorhanden. Auf dem Betriebsgelände der Antragstellerin befindet sich ein eingetragenes Biotop (Biotopkataster NRW), das hier nur der Vollständigkeit erwähnt wird, da diese Biotopie nicht in der Anlage 2 des UVPG aufgeführt sind.

Da keine Kapazitätssteigerung der Produktionsanlage beantragt ist, werden die vorgenannten Gebiete auch nicht stärker, sondern durch die Reduzierung der Stickstoffoxid- und Staubemissionen tatsächlich nur weniger belastet als vor dem Brand und der Realisierung des hier beantragten Änderungsvorhabens zum Wiederaufbau der Hallen 4a-c. Dies trifft ebenso für andere umliegende Schutzgebiete zu. Ein nachteiliger Einfluss auf die Schutz- und Entwicklungsziele durch das Änderungsvorhaben ist nicht ersichtlich. Das Landschaftsbild wird nicht stark geändert, da die neuen Lagerhallen quasi an alter Stelle wieder aufgebaut



werden und auch ihrer Größe nach nicht stärker ins Gewicht fallen als die abgebrochene Halle 4.

Das Betriebsgelände bzw. der Anlagenstandort liegt nicht in einem Gebiet nach den §§ 51, 53 Absatz 4, 73 Absatz 1 und 76 des Wasserhaushaltsgesetzes.

Die Anlage liegt im Bereich des Luftreinhalteplans Krefeld, der aufgestellt wurde, da von der EU festgelegte Umweltqualitätsnormen in der Vergangenheit nicht eingehalten wurden (22. BImSchV alt, neu 39. BImSchV in Bezug auf Feinstaub PM10). Es ist nicht ersichtlich, dass die Anlagenänderung nachteilige Auswirkungen auf die Immissionssituation / den Luftreinhalteplan verursachen könnte; im Gegenteil wird die Immissionssituation durch das Änderungsvorhaben im Vergleich zu der bereits genehmigten Anlagensituation vor dem Brand durch bessere Stauberfassung nur verbessert.

Der Anlagenstandort liegt nicht unmittelbar in einem Bereich mit hoher Bevölkerungsdichte, da er sich innerhalb eines Industriegebietes am Rande von Krefeld befindet, insbesondere nicht mitten im zentralen Ort (Krefeld) im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes. Die naheliegenden, zur Stadt Krefeld gehörenden Stadtteile bzw. auch die zu Duisburg oder Meerbusch gehörenden Siedlungen werden durch das Vorhaben nicht im Sinne des § 2 Absatz 2 Nummer 2 des Raumordnungsgesetzes nachteilig beeinflusst.

Denkmäler, Denkmalensembles, Bodendenkmäler oder archäologisch bedeutende Landschaften werden durch das Änderungsvorhaben nicht nachteilig beeinflusst, da der Anlagenstandort kein gewachsener Boden mehr ist und durch langjährige industrielle Vornutzung geprägt ist. Die vom Änderungsvorhaben ausgehenden Auswirkungen sind überdies nicht in der Lage außerhalb des Anlagenstandortes nachteilig auf etwaig vorhandene Denkmäler einzuwirken. Auch hier wird durch die Verbesserung der Emissionssituation Staub eine Verbesserung beim Kriterium Staubbiederschlag erreicht.

Merkmale möglicher Auswirkungen

Die Änderung der Anlage verändert prinzipiell nichts am geografischen Einflussbereich des Anlagenbetriebes und damit der betroffenen Bevölkerung, der umgebenden Flora und Fauna bzw. der umliegenden Schutz- und Erholungsgebiete. Durch Verbesserungen der Emissionssituation beim Staub und Stickstoffoxiden werden die Auswirkungen so-



wohl bei der Bevölkerung als auch bei den Schutzgebieten ausschließlich positiver Art sein, da die Immissionsbelastung durch die Anlage sinkt. Lärmseitig verschlechtert die Änderung den vorhandenen Zustand nicht und führt auch nicht dazu, dass künftig weitere Verbesserungen nicht erfolgreich sein können. Für die Bauphase sind für einen kurzen Zeitraum andere Auswirkungen auf das nahegelegene Umfeld vorhanden, die aber grundsätzlich nicht vermeidbar sind und durch weitergehende Anforderungen in den Nebenbestimmungen auf ein zulässiges Maß begrenzt werden.

Neue Versiegelungen und damit Flächenverlust sind mit dem Vorhaben nicht verbunden. Das Landschaftsbild wird nicht grundsätzlich negativ verändert. Grenzüberschreitende Auswirkungen scheiden schon aufgrund der Entfernung des Anlagenstandortes von deutlich mehr als 5 km von einer Landesgrenze zu einem anderen EU-Mitgliedstaat aus. Da sich die eigentliche Nutzung der zu ändernden Anlage nicht ändert, sondern sich deren Auswirkungen außerhalb der Anlage sogar verbessern, sind nachteilige Auswirkungen hinsichtlich der Schwere und der Komplexität, der Wahrscheinlichkeit, der Dauer, der Häufigkeit und Reversibilität der Auswirkungen auf die Schutzgüter, die im § 2 UVPG aufgeführt sind, nicht ersichtlich.

Nach Auffassung sowohl der Fachbehörden als auch der Genehmigungsbehörde ist die Durchführung einer umfassenderen Umweltverträglichkeitsprüfung im vorliegenden Verfahren deshalb nicht erforderlich. Die allgemeine Vorprüfung im Einzelfall hat ergeben, dass erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen durch das beantragte Vorhaben nicht zu erwarten sind. Für das beantragte Vorhaben bestand daher keine Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung. Die entsprechende Feststellung gemäß § 3a Satz 1 UVPG wird im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf nach Zustellung dieses Bescheides öffentlich bekannt gegeben. Das Amtsblatt kann im Internet unter <http://www.brd.nrw.de/wirueberuns/Amtsblatt/2015/index.html> eingesehen und herunter geladen werden.

II. Materielle Voraussetzungen

Gemäß § 16 Abs. 1 Satz 1 BImSchG bedarf die Änderung der Lage, der Beschaffenheit oder des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage der Genehmigung, wenn durch die Änderung nachteilige Auswirkungen hervorgerufen werden können und diese für die Prüfung nach § 6



Abs. 1 Nr. 1 BImSchG erheblich sein können (wesentliche Änderung). Eine Genehmigung ist stets erforderlich, wenn die Änderung oder Erweiterung des Betriebs einer genehmigungsbedürftigen Anlage für sich genommen die Leistungsgrenzen oder Anlagengrößen des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen erreichen.

Nach § 6 Abs. 1 Nr. 1 BImSchG ist die Genehmigung zu erteilen, wenn

1. sichergestellt ist, dass die sich aus § 5 und einer auf Grund des § 7 erlassenen Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt werden, und
2. andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Arbeitsschutzes der Errichtung und dem Betrieb der Anlage nicht entgegenstehen.

1. Genehmigungsvoraussetzungen

Der Antrag und die eingereichten Unterlagen wurden von den Fachbehörden geprüft und mit den vorgeschriebenen Prüfvermerken versehen. Bei der Prüfung wurden die allgemeinen Genehmigungsgrundsätze, insbesondere die Verwaltungsvorschriften zum Genehmigungsverfahren nach dem BImSchG, die Technische Anleitung zur Reinhaltung der Luft (TA Luft) und die Technische Anleitung zum Schutz gegen Lärm (TA Lärm) beachtet.

Gegen die beantragte wesentliche Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) durch Errichtung und Betrieb der neuen Hallen 4a, 4b und 4c wurden von den beteiligten Behörden keine Bedenken erhoben. Die Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen nach § 6 Abs. 1 BImSchG wird durch Nebenbestimmungen sichergestellt. Die unter Beteiligung der Fachbehörden vorgenommene Prüfung der Antragsunterlagen ergab, dass von der geänderten Anlage schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen für die Allgemeinheit und die Nachbarschaft nicht hervorgerufen werden können. Es werden entsprechend dem Stand der Technik ausreichende Maßnahmen zur Vorsorge gegen schädliche Umwelteinwirkungen und sonstige Gefahren, erhebliche Nachteile und erhebliche Belästigungen sowie zur Abfallvermeidung und zur Energieeffizienz und -einsparung getroffen.

Die Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) ist Teil des Betriebsbereiches gemäß § 3 Abs. 5a BImSchG Compo Expert GmbH in Krefeld und fällt damit in den Anwendungsbereich der 12. BImSchV. Hinsichtlich



der beantragten Maßnahmen zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) werden die sich aus der Rechtsverordnung ergebenden Pflichten erfüllt.

Andere öffentlich-rechtliche Vorschriften und Belange des Baurechts, des Wasserrechts, des Naturschutzrechts und des Arbeitsschutzrechts stehen dem Vorhaben nicht entgegen.

Stellungnahme der Stadt Krefeld

Seitens der Stadt Krefeld werden gegen die beantragte wesentliche Änderung aus planungs- und bauordnungsrechtlicher sowie aus umweltrelevanter Sicht keine Bedenken erhoben. Auch aus der Zuständigkeit als Fachbereich Gesundheitswesen sowie als Brandschutzdienststelle für den abwehrenden Brandschutz wurden keine Bedenken erhoben.

Die Prüfung der Immissionsorte im Lärmschutzgutachten hat ergeben, dass die immissionsschutzrechtliche Schutzwürdigkeit der Umgebung zutreffend bewertet ist und die Festlegung der Immissionsrichtwerte nach der TA Lärm 98 für die genannten Immissionsaufpunkte den Festlegungen des verbindlichen Planungsrechts entspricht.

Stellungnahme des LANUV NRW

Das Landesamt für Natur, Umwelt und Verbraucherschutz NRW wurde im Rahmen der Behördenbeteiligung um eine gutachterliche Stellungnahme zu den Angaben nach § 4b Abs. 2 der 9. BImSchV gebeten. Das daraufhin vorgelegte Sachverständigengutachten (Nr. 1371.4.1 vom 17.06.2014) kommt zu der abschließenden Bewertung, dass die Compo Expert GmbH die mit dem Antragsgegenstand verbundenen Gefahren korrekt ermittelt und bewertet hat sowie angemessene störfallverhindernde und -begrenzende Maßnahmen entsprechend dem Stand der Sicherheitstechnik getroffen werden. Eine ernste Gefahr aufgrund einer Störung des bestimmungsgemäßen Betriebs beim Betrieb der geänderten Anlage ist vernünftigerweise auszuschließen.

Nebenbestimmung 9.5

Das Löschwasser-Rückhaltevolumen der Halle 4a ist nach dem Brandschutzkonzept (■■■■■■■■■■, vom 29.10.2013) so ausgelegt, dass das Verdrängungsvolumen der Lagerstoffe nicht berücksichtigt worden ist, da dieses nach der LÖRüRL angeblich schon mitberücksichtigt sei. Dieser Sichtweise wird seitens des LANUV ausdrücklich nicht zugestimmt. Daraus ergab sich die Nebenbestimmung 9.5 .



Nebenbestimmung 9.6

Die Türen weisen eine Höhe von ca. 2 m auf und stellen keine sinnvollen Rauchabzugsflächen dar, weil sie zum einen zu niedrig sind, um die geforderte raucharme Schicht zur Brandbekämpfung in ausreichender Höhe gewährleisten zu können, und zum anderen Zuluftflächen darstellen. Die Rolltore hingegen sind nach dem Brandschutzkonzept im Brandfall außerhalb der Betriebszeit nicht leicht und unmittelbar von außen durch die Einsatzkräfte der Feuerwehr zu öffnen und in dieser Ausführung ebenfalls nicht als Rauch- bzw. Wärmeabzugsflächen anzusetzen. Daraus ergab sich die Nebenbestimmung 9.6.

Nebenbestimmung 9.10

Die laufende Nummer 15 in der Zusammenfassung der HAZOP vom 19.09.2013 für die Lagerung von Kaliumnitrat in der Halle 4a ist nicht nachvollziehbar bzw. unvollständig. Dort wird die Nichteinhaltung von Zusammenlagerungsvorschriften durch Bedienungsfehler bei der Einlagerung beschrieben. Es fehlt die Benennung des Stoffs, der entgegen der Zusammenlagerungsvorschrift eingelagert werden könnte, die Benennung der Arten der unbeabsichtigten Einlagerung (Förderband, Radlader etc.) sowie zu den jeweiligen Ursachen passende Gegenmaßnahmen. Beispielsweise stellt die „Analyse der Produkte vor der Einlagerung“ keine adäquate Maßnahme gegen Bedienungsfehler, ebenso nicht gegen die unbeabsichtigte Einlagerung von NPK-Feinkorn über das Förderband aus der NPK-Anlage dar. Gegen letztere Ursache wiederum sind gemäß der bestehenden Genehmigung für die Lagerung von Kaliumnitrat mehr Maßnahmen vorgesehen, als in der Gefahrenanalyse dargestellt (Blindscheibe in der Zuführrohrleitung, Verriegelung der Transportbänder im PLS, Betriebsanweisungen, siehe Anlage 2 zu diesem Gutachten). Daraus ergab sich die Nebenbestimmung 9.10.

Die Streichung der Nebenbestimmungen, in den oben genannten älteren Genehmigungsbescheiden mit denen Lärmmessungen gefordert werden, ist wegen der neuen Lärmsituation durch die umfangreichen Änderungen im Lärmbereich erforderlich. Dabei wurden die in der Genehmigung aus dem Jahr 1983 enthaltenen Immissionsbegrenzungen ebenfalls neu gefordert und weitere Immissionsbegrenzungen eingeführt. Die sich auf die alten Immissionsbegrenzungen beziehenden Messverpflichtungen müssen demzufolge auch gestrichen werden. Überdies sind bereits neue Verpflichtungen zum Nachweis der Einhal-



zung der neu festgelegten Lärmimmissionsbegrenzungen als Anforderungen per Nebenbestimmung erhoben worden bzw. werden auch mit diesem Bescheid erhoben.

2. Ermessen und Entscheidung

Die Erteilung einer Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG liegt nicht im Ermessen der Genehmigungsbehörde. Auf eine Genehmigung nach §§ 16, 6 BImSchG besteht grundsätzlich ein Rechtsanspruch, wenn die Genehmigungsvoraussetzungen vorliegen (gebundene Entscheidung). Als Ergebnis der Prüfung zeigt sich, dass die Voraussetzungen der §§ 5, 6, 16 BImSchG im vorliegenden Fall erfüllt werden. Dem Antrag der Compo Expert GmbH nach § 16 Abs. 1 BImSchG vom 13.12.2013 auf Genehmigung zur wesentlichen Änderung der Mehrnährstoff-Düngeranlage durch Errichtung und Betrieb der neuen Halle 4a, 4b und 4c und den damit verbundenen Maßnahmen war demnach zu entsprechen und die Genehmigung zu erteilen.

C. Kostenentscheidung

I. Gesamtkosten

Die Verfahrenskosten werden gemäß § 13 des Gebührengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (GebG NRW) der Antragstellerin auferlegt. Sie setzen sich zusammen aus den **Auslagen** i. H. v. [REDACTED] und den **Gebühren** i. H. v. [REDACTED]. Die Kosten des Verfahrens betragen insgesamt [REDACTED].

II. Auslagen

Auslagen sind in diesem Verfahren für die o. g. Veröffentlichung gemäß § 3a Satz 1 UVPG im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Düsseldorf sowie für die gutachterliche Stellungnahme des LANUV NRW nach § 13 Abs. 1 Satz 3 der 9. BImSchV entstanden. Auf die Festsetzung dieser Kosten wird hier jedoch verzichtet, da die Rechnungen der Amtsblattstelle und des LANUV NRW von Ihnen direkt beglichen werden.

III. Gebühren

Die Gebührenberechnung erfolgt nach § 1 AVerwGebO NRW in Verbindung mit den Tarifstellen 15a.1.1 und 15h.5. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der im Anhang der 4. BImSchV unter Nr. 4.1.17, Spalte 1 genannten



genehmigungsbedürftigen Mehrnährstoff-Düngeranlage und für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3c UVPG wird eine Gebühr von insgesamt 5.570,00 Euro erhoben. Die Gebühr berechnet sich wie folgt:

1. Nach Änderungskosten

Die Gesamtkosten der Änderung der Anlage sind entsprechend Ihren Angaben auf [REDACTED] festgesetzt worden. Darin enthalten sind Rohbaukosten in Höhe von [REDACTED] (Festsetzung durch Stadt Krefeld). In den angegebenen Kosten ist die Mehrwertsteuer inbegriffen. Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 berechnet sich die Gebühr wie folgt:

- a) betragen die Errichtungskosten (E) bis zu 500.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$500 \text{ €} + 0,005 \times (E - 50.000 \text{ €}), \text{ die Mindestgebühr beträgt } 500 \text{ Euro}$$

- b) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 500.000 Euro, aber nicht mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$2.750 \text{ €} + 0,003 \times (E - 500.000 \text{ €})$$

- c) betragen die Errichtungskosten (E) mehr als 50.000.000 Euro, gilt folgende Formel:

$$151.250 \text{ €} + 0,0025 \times (E - 50.000.000 \text{ €}).$$

Aufgrund der o. g. Errichtungskosten ergibt sich nach Tarifstelle 15a.1.1 Buchstabe b) eine Gebühr von [REDACTED].

2. Eingeschlossene behördliche Entscheidungen

Sind andere behördliche Entscheidungen gemäß § 13 BImSchG eingeschlossen, sind nach Tarifstelle 15a.1.1 auch die Gebühren zu berücksichtigen, die für diese Entscheidungen hätten entrichtet werden müssen, wenn sie selbständig getroffen wären. Liegt eine dieser Gebühren höher, als diejenige die sich aus den Buchstaben a) bis c) der Tarifstelle 15a.1.1 ergibt, ist die höhere Gebühr festzusetzen.

Im vorliegenden Fall schließt die immissionsschutzrechtliche Genehmigung eine Baugenehmigung nach §§ 63, 75 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen – Landesbauordnung – (BauO NRW) mit ein. Würde diese Baugenehmigung selbständig erteilt, würde die Gebühr nach Aussage der Stadt Krefeld [REDACTED] betragen. Da die Gebühren für eine selbständige Baugenehmigung nach §§ 63, 75 BauO



NRW höher sind als diejenige, die sich allein aus den Errichtungskosten ergibt, ist gemäß Tarifstelle 15a.1.1 für das Genehmigungsverfahren die höhere Gebühr festzusetzen, also [REDACTED].

3. Abzug Zulassungsgebühr

Ist der vorzeitige Beginn zugelassen, werden – unabhängig vom Gegenstand und Reichweite dieses vorausgegangen Bescheids – 1/10 der Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.2 auf die entstehende Gebühr nach Tarifstelle 15a.1.1 angerechnet.

Für die Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 8a BImSchG vom 11.07.2014 – Az. 53.01-100-53.0146/13/4.1.17v wurde eine Gebühr in Höhe von [REDACTED] erhoben, so dass [REDACTED] angerechnet werden. Nach Abzug dieser Gebühr verbleibt eine Gebühr von [REDACTED].

4. Minderung aufgrund Einbeziehung eines Sachverständigen

Gemäß Tarifstelle 15a.1.1 Nr. 8 vermindert sich die Gebühr in dem Umfang, indem sich durch die Einbeziehung eines öffentlich bestellten Sachverständigen der Verwaltungsaufwand mindert, höchstens jedoch um 30 v. H. Im vorliegenden Fall sind die Unterlagen durch einen öffentlich bestellten Sachverständigen erstellt worden. Der Verwaltungsaufwand war dadurch wesentlich geringer. Die Minderung der Gebühr wird daher auf 30 v. H. festgesetzt. Die geminderte Gebühr beträgt [REDACTED].

5. Genehmigungsgebühr

Nach § 4 AVerwGebO NRW sind Bruchteilbeträge jeweils auf halbe und volle Eurobeträge nach unten abzurunden. Für die Entscheidung über die Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Mehrnährstoff-Düngeranlage wird nach Tarifstelle 15a.1.1 eine Gebühr i. H. von [REDACTED] festgesetzt.

6. UVP-Vorprüfung

Im Rahmen der Entscheidung über die Zulässigkeit des beantragten Vorhabens durch die mit vorliegendem Bescheid erteilte Genehmigung zur wesentlichen Änderung nach §§ 16, 6 BImSchG der Mehrnährstoff-Düngeranlage ist nach Tarifstelle 15h.5 für die Prüfung der Verpflichtung zur Durchführung einer Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 3a UVPG eine Gebühr zwischen 100,- und 500,- Euro zu erheben.



Bei der Bemessung einer Gebühr innerhalb eines Gebührenrahmens sind gemäß § 9 GebG NRW zu berücksichtigen

- a) der mit der Amtshandlung verbundene Verwaltungsaufwand (so weit Aufwendungen nicht als Auslagen gesondert berechnet werden) und
- b) die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder der sonstige Nutzen der Amtshandlung für den Gebührenschuldner sowie - auf Antrag - dessen wirtschaftliche Verhältnisse.

Der Verwaltungsaufwand in diesem Verfahren war gering. Die Unterlagen zur Prüfung der UVP-Pflicht wurden von einem Sachverständigen erstellt und waren vollständig. Es mussten keine Nachforderungen gestellt werden. Es waren keine nachteilige Umweltauswirkungen hinsichtlich ihrer Erheblichkeit zu beurteilen. Die Bedeutung der Amtshandlung wurde als durchschnittlich eingestuft, da als Ergebnis der Prüfung keine Umweltverträglichkeitsvorprüfung für die Anlagenänderung durchzuführen war. Nach Tarifstelle 15h.5 ergibt sich demnach eine Gebühr in Höhe von [REDACTED].

VI.

Rechtsbehelf

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Zustellung beim Verwaltungsgericht Düsseldorf Bastionstraße 39, 40213 Düsseldorf schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle Klage erhoben werden.

Die Klage kann auch in elektronischer Form nach Maßgabe der Verordnung über den elektronischen Rechtsverkehr bei den Verwaltungsgerichten und den Finanzgerichten im Lande Nordrhein-Westfalen – ERVVO VG/FG – vom 07. November 2012 (GV. NRW. S. 548) in der jeweils geltenden Fassung eingereicht werden. Das elektronische Dokument muss mit einer qualifizierten elektronischen Signatur nach § 2 Nummer 3 des Signaturgesetzes vom 16. Mai 2001 (BGBl. I S. 876) in der jeweils geltenden Fassung versehen sein und an die elektronische Poststelle des Gerichts übermittelt werden.



Hinweis:

Seite 26 von 26

Bei der Verwendung der elektronischen Form sind besondere technische Rahmenbedingungen zu beachten. Die besonderen technischen Voraussetzungen sind unter www.egvp.de aufgeführt.

Im Auftrag

(Lemke)



**Anlage 1
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0146/13/4.1.17**

Anlage 1
Seite 1 von 3

Verzeichnis der Antragsunterlagen

Ordner 1 von 4

1.	Anschreiben vom 18.12.2013.....	2 Blatt
2.	Anschreiben vom 25.02.2014 (Ergänzungs- unterlagen für die Erhöhung der Emissions- quelle EQ-96 (Die Unterlagen wurden im Kapitel 24 einsortiert)).....	1 Blatt
3.	Anschreiben vom 17.11.2014 (Änderungs- unterlagen wegen Reduzierung des Volumen- stroms von 3000 m ³ /h auf 500 m ³ /h an der Emissionsquelle EQ-98 (Die vorgelegten Unterlagen wurden in den Antrag substituierend einsortiert.)).....	1 Blatt
4.	Anschreiben vom 18.11.2014 (Einreichung der überarbeiteten Brandschutzkonzepte für die Hallen 4a und 4b 13-31-05-G01c und 13-31-05-G02c vom 5.11.2014) (Die Unterlagen wurden im Kapitel 26 einsortiert)	1 Blatt
5.	Anschreiben vom 17.12.2014 Ergänzende Stellungnahme zum Brandschutzkonzept 13-31-05-G02c vom 5.11.2014 (Die Unterlagen wurden im Kapitel 27 einsortiert).....	1 Blatt
6.	Anschreiben vom 10.03.2015 (Antrag auf Aufhebung älterer Nebenbestimmungen	1 Blatt
7.	Inhaltsverzeichnis.....	7 Blatt
8.	Antragsformular 1.....	7 Blatt
9.	Erklärungen zum Arbeitsschutz	2 Blatt
10.	Erläuterungen zum Antrag.....	10 Blatt
11.	Kartenmaterial.....	5 Blatt
12.	Örtliche Lage	6 Blatt



13.	Formulare 2 – 8.....	66 Blatt
14.	Anlage und Betrieb.....	30 Blatt
15.	Verfahrensfließbild ASN-Anlage.....	1 Blatt
16.	Verfahrensfließbild Agrosilanlage mit neuen Schalldämpfern.....	1 Blatt
17.	Verfahrensfließbild F1 + F2 der NPK-Anlage.....	1 Blatt
18.	Aufstellungsplan ASN-Anlage.....	1 Blatt
19.	Aufstellungsplan „Neue Rohrbrücken“.....	1 Blatt

Ordner 2 von 4

20.	Bauantrag Halle 4a.....	13 Blatt
21.	Bauantrag Halle 4b.....	13 Blatt
22.	Bauantrag Halle 4c.....	13 Blatt
23.	Brandschutzkonzept Halle 4a, ersetzt (siehe Nr. 31).....	24 Blatt
24.	Brandschutzkonzept Halle 4b, ersetzt (siehe Nr. 32).....	23 Blatt
25.	Brandschutzkonzept Halle 4c.....	20 Blatt
26.	Schalltechnisches Gutachten.....	20 Blatt
27.	VAwS Gutachten.....	5 Blatt
28.	Bodenuntersuchung Halle 4 (Projekt-Nr. IBO-10-0121).....	39 Blatt
29.	Sicherheitsdatenblätter.....	CD
30.	Unterlagen zur allgemeinen Vorprüfung des Einzelfalls.....	18 Blatt
31.	Erhöhung Quelle 96.....	6 Blatt
32.	Nachgereichtes Brandschutzkonzept vom 05.11.2014 für Halle 4a.....	24 Blatt
33.	Nachgereichtes Brandschutzkonzept vom 05.11.2014 für Halle 4b.....	25 Blatt
34.	Weitere Ergänzung zum Brandschutzkonzept Halle 4b vom 16.12.2014.....	2 Blatt
35.	Nachlieferung vom 26.05.2015 (Schreiben [REDACTED] vom 26.5.2015 und Darstellung der Optimierungsversuche vom 26.05.2015.....	3+2 Blatt



Ordner 3 von 4

36. Sicherheitsbericht, Stand 13. Dezember 2013
Textlicher Teil 218 Blatt

Ordner 4 von 4

37. Pläne und Zeichnungen 39 Blatt
38. Gefährdungsbeurteilungen 5 Blatt
39. Sicherheitsdatenblätter CD
40. Gutachten Staubexplosionsschutz 12 Blatt
41. Brenn- und Explosionskenngrößen von
Nährsalz-Vormischungen und Nährsalz Granulat 7 Blatt
42. Tabelle mit Stand vom 31.3.2009 3 Blatt
43. Organigramm 1 Blatt
44. Prüfbericht, Az.: II.2-186/10 3 Blatt
45. ToDo Liste 8 Blatt



**Anlage 2
zum Genehmigungsbescheid
53.01-100-53.0146/13/4.1.17**

Anlage 2
Seite 1 von 31

Nebenbestimmungen (§ 12 BImSchG)

Bedingungen

1. Bauordnungsrecht

Standortsicherheitsnachweise

Mit den Baumaßnahmen zur Errichtung der neuen unter Abschnitt I. aufgeführten Anlagenteile der Mehrnährstoff-Düngeranlage (NPK-Anlage) darf erst begonnen werden, wenn

- die Einzelnachweise der Standortsicherheit nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über bautechnische Prüfungen – BauPrüfVO i. d. F. vom 17.11.2009 (GV NRW S.712 / SGV NRW 232), die nach ihrem Inhalt erst vorgelegt werden können, wenn die Ausführungsplanung erstellt ist, rechtzeitig vor der Bauausführung zur Prüfung durch den Prüfingenieur eingereicht wurden und
- der Prüfbericht des Prüfingenieurs über die Prüfung der Standortsicherheit, einschließlich der Bescheinigung gem. § 12 Abs. 1 der Verordnung über staatlich anerkannte Sachverständige nach der Landesbauordnung - SV-VO i. d. F. vom 05.04.2005 (GV. NRW. S. 332) der Bauaufsichtsbehörde der Stadt Krefeld vorgelegt wurde.

2. Sichere Einhaltung der geltenden Emissionsbegrenzungen für NO_x und Ammoniak auch während der zugelassenen Versuche zur Optimierung der Abgaswäscher

- 2.1 Während der versuchsweisen Optimierungsphase dürfen die Dosiereinrichtungen am Aufschlusswäscher (F1) nur so betrieben werden, dass die bereits seit 1998 geltenden und in Nebenbestimmung 7.12 erneut, ausschließlich nachrichtlich, aufgeführ-



ten Emissionsbegrenzungen für die Emissionsquelle EQ-39 und EQ-31, die gemeinsam in Summe betrachtet werden, für Stickstoffoxide und Ammoniak sicher eingehalten werden beim Anlagenbetrieb auch mit Einsatzstoffen, bei denen eine Einhaltung der Emissionsbegrenzungen für Stickstoffoxide bisher nicht sichergestellt konnte (z.B. Rohphosphat). Darauf ausgerichtete Nachweise sind der Überwachungsbehörde entsprechend Nebenbestimmung 7.189 i.V.m. 7.20 zu übermitteln.

- 2.2 Sofern die gutachterliche Abschlussbewertung der Optimierungsversuche eine Erhöhung der Reinigungsleistung des Aufschlusswäschers (F1) im Vergleich zur Zustand vor den Optimierungsversuchen ergibt, darf die Anlage ohne diese Optimierungsmaßnahmen am Aufschlusswäscher (F1) nicht weiter betrieben werden.
- 2.3 Sofern auch mit Optimierungseinstellungen beim Einsatz von Stoffen mit erhöhtem Emissionsrisiko an Stickstoffoxiden (z.B. Rohphosphat) die Einhaltung der Emissionsbegrenzungen der Nebenbestimmung 7.12 nicht sicher möglich ist, dürfen diese Stoffe weiterhin nicht in den genehmigten Mengen, sondern nur in den Mengen, die eine sichere Einhaltung der Nebenbestimmung 7.12 gewährleisten, eingesetzt werden. Der dokumentierende Nachweis ist der Überwachungsbehörde auf Anforderung vorzulegen; es muss eine Korrelation mit den Messwerten der betriebsinternen kontinuierlichen Messung entsprechend Nebenbestimmung 7.19 erkennbar sein.

3. Lärmschutz

Eine ggf. aufgrund der baulichen Ausführungen notwendige geänderte Ausführung der lärmtechnisch relevanten Anlagenteile abweichend von den Randbedingungen des Geräuschgutachtens darf erst vorgenommen werden, wenn die Gleichwertigkeit der abweichenden lärmtechnischen Ausführung der von dieser Genehmigung betroffenen Anlagenteile im Hinblick auf das Einhalten der in Nebenbestimmung 7.7 aufgeführten anteiligen Immissionspegel (erste Tabelle) gutachterlich überprüft wurde und nachgewiesen ist (siehe auch Nebenbestimmung 7.10).



Für diesen Nachweis ist es notwendig und ausreichend, dass der Lärmgutachter bestätigt, dass die geänderte Bauausführung an den verschiedenen Immissionsorten (insbesondere IP 5) nicht zu nachteiligeren Ergebnissen gegenüber dem Lärmgutachten des [REDACTED] vom 25.10.2013, das Bestandteil des Genehmigungsantrages (Kapitel 19) ist, kommt, sondern die dort für die Immissionsorte prognostizierten Immissionswerte durch die tatsächliche Bauausführung weiterhin erreicht werden. Eine weitere Verbesserung der anteiligen Immissionsbeiträge an den Immissionsorten im Hinblick auf die Reduzierung der Gesamtbelastung ist ebenfalls zulässig. Die Genehmigungs-/Überwachungsbehörde ist über die Änderung unverzüglich zu informieren und ihr der entsprechende Nachweis vorzulegen.

Auflagen

4. Allgemeines

- 4.1 Die Änderung und der Betrieb der Anlage müssen nach den mit diesem Genehmigungsbescheid verbundenen Antragsunterlagen erfolgen, sofern in den nachstehenden Nebenbestimmungen keine abweichenden Regelungen getroffen sind.
- 4.2 Die Nebenbestimmungen der bisher für die Anlage erteilten Genehmigungen, Zulassungen und Erlaubnisse bleiben weiterhin gültig, soweit sie nicht durch diesen Bescheid geändert oder ergänzt werden. Sie gelten insoweit auch für das Vorhaben, das Gegenstand dieses Bescheides ist.
- 4.3 Der Genehmigungsbescheid (zumindest eine Fotokopie) einschließlich der zugehörigen Unterlagen ist an der Betriebsstätte jederzeit bereitzuhalten und den Angehörigen der zuständigen Behörde sowie deren Beauftragten auf Verlangen zur Einsicht vorzulegen.



4.4 Der Überwachungsbehörde ist der Zeitpunkt der Inbetriebnahme der geänderten Anlage schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige muss spätestens eine Woche vor der beabsichtigten Inbetriebnahme vorliegen. Sofern Teilinbetriebnahmen der einzelnen Hallen bzw. Anlagen beabsichtigt werden, sind diese jeweils entsprechend anzuzeigen.

Anlage 2

Seite 4 von 31

4.5 Unberührt von der Anzeigepflicht nach der Umwelt-Schadensanzeige-Verordnung ist die Überwachungsbehörde über alle Vorkommnisse beim Betrieb der Anlage, durch die die Nachbarschaft oder Allgemeinheit erheblich belastigt oder gefährdet werden könnte, unverzüglich unter Nutzung geeigneter Telekommunikationsmittel zu unterrichten. Unabhängig davon sind sofort alle Maßnahmen zu ergreifen, die zur Abstellung der Störung erforderlich sind, auch wenn dies eine Außerbetriebnahme der Anlage erforderlich macht. Ferner sind schriftliche Aufzeichnungen zu führen, aus denen folgendes hervorgeht:

- Art der Störung,
- Ursache der Störung,
- Zeitpunkt der Störung,
- Dauer der Störung,
- Art und Menge der durch die Störung zusätzlich aufgetretenen Emissionen (ggf. Schätzung),
- die getroffenen Maßnahmen zur Beseitigung und künftigen Verhinderung der Störung.

Die schriftlichen Aufzeichnungen sind mindestens drei Jahre, gerechnet vom Datum der letzten Eintragung, aufzubewahren und der Überwachungsbehörde auf Verlangen vorzulegen. Der Überwachungsbehörde ist auf Anforderung ein umfassender Bericht über die Ursache(n) der Störung(en) zuzusenden.



5. Bauordnungsrecht

Anlage 2

Seite 5 von 31

Hinweis: Alle NB unter Punkt 5 betreffen inhaltlich allein die Errichtungsphase und haben sich mit Umsetzung des § 8a Bescheids sachlich erledigt und wurden wegen der Außerkraftsetzung des Regelungsinhaltes der Entscheidung gemäß § 8a BImSchG durch diesen Bescheid hier noch einmal aufgeführt.

5.1 Auf dem Gelände des Bauvorhabens sind unter Umständen Kampfmittel im Boden vorhanden. Die Luftbildauswertung ergab Anhaltspunkte, die es aus Sicherheitsgründen erforderlich machen, dass folgende Maßnahmen vor und bei der Bauausführung durchgeführt werden müssen:

5.1.1 Erdarbeiten sind mit entsprechender Vorsicht auszuführen. Sollten bei den Bauarbeiten Kampfmittel gefunden werden, sind die Erd- und Bauarbeiten aus Sicherheitsgründen unverzüglich einzustellen und unverzüglich die Ordnungsbehörde der Stadt Krefeld und die Polizeibehörde zu benachrichtigen.

5.1.2 Vor Baubeginn ist eine Überprüfung des Baugeländes, insbesondere die zur Überbauung vorgesehenen Teilfläche/n, mit ferromagnetischen Sonden durchzuführen.

5.1.3 Vor Durchführung eventuell erforderlicher Bohrungen (z. B. Pfahlgründung) sind Probebohrungen (70 bis max.120 mm Durchmesser im Schneckenbohrverfahren) zu erstellen, die mit Kunststoffrohren oder anderen Rohren, die nicht aus Eisen sein dürfen, zu stabilisieren sind. Die Überprüfung dieser Bohrlöcher übernimmt dann der Kampfmittelbeseitigungsdienst. Vor Durchführung der Bohrarbeiten ist ein Bohrplan zu erstellen und dem Kampfmittelbeseitigungsdienst zur Verfügung zu stellen. Die Ordnungsbehörde der Stadt Krefeld ist rechtzeitig (etwa eine Woche vorher) zu informieren.

Bohrungen sind mit Vorsicht durchzuführen. Sie sind sofort einzustellen, sobald im gewachsenen Boden auf Widerstand gestoßen wird. In diesem Fall ist unverzüglich die Ordnungsbehörde der Stadt Krefeld zu informieren.



6. Brandschutz

Hinweis: Ein Teil der NB unter Punkt 6 betreffen inhaltlich allein die Errichtungsphase und haben sich mit Umsetzung des § 8a Bescheids sachlich erledigt und wurden wegen der Außerkraftsetzung des Regelungsinhaltes der Entscheidung gemäß § 8a BImSchG durch diesen Bescheid hier noch einmal aufgeführt.

Halle 4a

- 6.1 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes für die Halle 4a, Vorgang: [REDACTED] vom 05.11.2014 und die Planeinträge sind unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen zu beachten und umzusetzen.
- 6.2 Aufgrund der **allgemeinen Bestimmung** hier: Löschwasser-rückhalte-Richtlinie (LÖRÜRL) ist eine Brandmeldeanlage (BMA) in der Halle 4a unter Verwendung eines DIN EN 54 konformen Brandmeldesystems einzubauen, durch die eine Brandfrüherkennung in allen Bereichen des definierten Überwachungsbereiches (Schutzumfang) ermöglicht und eine rechtzeitige Alarmierung der Feuerwehr sichergestellt wird. **Weitere Auflagen und Anforderungen sind dem als Anlage beigefügten Merkblatt der Stadt Krefeld „Anforderungen an Art u. Umfang der BMA“ zu entnehmen. Insbesondere sind die Auflagen bezüglich der Alarmierung der Feuerwehr zu beachten (Weiterleitung der Brandmeldung).**
- 6.3 Rauchabzüge sind nur wirksam, wenn Sie im oberen Drittel angeordnet werden. Im vorliegenden Fall für die Halle 4a können, wie im Brandschutzkonzept beschrieben, auch die Tore mit angerechnet werden, da eine RWA-Anlage mit einer geometrischen Öffnungsfläche von 1 % eingebaut wird. Der **Einbau** der RWA-Anlage muss dann allerdings entsprechend der DIN 18232 durchgeführt werden.

Halle 4 b:

- 6.4 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes, Vorgang: [REDACTED] [REDACTED] und die Planeinträge



für die Halle 4b sind unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen zu beachten und umzusetzen.

Anlage 2

Seite 7 von 31

- 6.5 Der **Einbau** der RWA-Anlage muss entsprechend der DIN 18232 durchgeführt werden.

Halle 4 c:

- 6.6 Die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes, Vorgang: [REDACTED] [REDACTED] 29.10.2013 und die Planeinträge für die Halle 4c sind unter Berücksichtigung der folgenden Anforderungen zu beachten.

Allgemeines (Hallen 4 a, 4 b, 4 c):

- 6.7 Die für die Feuerwehr erforderliche Zufahrt, Wendemöglichkeit sowie Aufstell- und Bewegungsfläche sind in einem Lageplan darzustellen und der Stadt Krefeld (Berufsfeuerwehr) zur Überprüfung zu übergeben.
- 6.8 Sofern auch während der dunklen Tages- und Nachtzeit gearbeitet werden soll, sind beleuchtete Notausgangshinweise (Einzelbatterieleuchten) gem. DIN 4844 – weiße Symbole auf grünem Grund – anzubringen, die bei Ausfall des Netzstromes selbsttätig einschalten und den Weg ins Freie ausreichend ausleuchten. Langnachleuchtende Beschilderung ist dann nicht ausreichend.
- 6.9 Die Feuerlöscher sind neben den Ausgangs- und Notausgangstüren und im Bereich der Rettungswege anzubringen.
- 6.10 Die für die Feuerwehr zur Erstellung von Einsatz- und Alarmplänen, Grundrisszeichnungen gem. DIN 14095 zu fertigenden Feuerwehrpläne für bauliche Anlagen sind nach Vorgabe der Feuerwehr zu fertigen. Diese sind vor der Gebrauchsabnahme des gesamten Gebäudes zu übergeben.



Abweichungen bzw. Erleichterungen:

Anlage 2

Seite 8 von 31

- 6.11 Der Baubeginn, die Rohbaufertigstellung und die abschließende Fertigstellung (Teilfertigstellung) sind der unteren Bauaufsicht Stadt Krefeld, Konrad-Adenauer-Platz 17, 47803 Krefeld eine Woche vorher schriftlich anzuzeigen.
- 6.12 Zur Überwachung der Baumaßnahme ist **vor Baubeginn** dem Fachbereich 63 – Bauaufsicht – eine Fachbauleiterin oder ein Fachbauleiter für den Brandschutz zu benennen. Die Fachbauleiterin / der Fachbauleiter ist zu beauftragen, über die brandschutztechnische Ausführung der Baumaßnahme im Rahmen der gesetzlichen Bestimmungen zu wachen, dass das Vorhaben brandschutztechnischen Vorschriften und dem vorliegenden bzw. modifiziertem Brandschutzkonzept entspricht und nach den allgemeinen anerkannten Regeln der Technik ausgeführt wird.
- 6.13 **Nach abschließender Fertigstellung/Teilfertigstellung** der baulichen Anlage ist eine Bescheinigung des Fachbauleiters oder der Fachbauleiterin für den Brandschutz vorzulegen, dass die Anforderungen des Brandschutzkonzeptes i. V. mit den Forderungen der Brandschutzdienststelle bei der Ausführung beachtet wurden. Auf Abweichungen bzw. Ergänzungen vom geprüften Brandschutzkonzept ist besonders hinzuweisen.
- 6.14 Bis zur Fertigstellung oder Teilfertigstellung des Rohbaus ist eine Bescheinigung des beauftragten staatlich anerkannten Sachverständigen für die Prüfung der Standsicherheit vorzulegen, dass er sich gemäß § 12 Abs. 2 SV-VO stichprobenhaft davon überzeugt hat, dass die geprüften Anforderungen erfüllt sind.
- 6.15 Alle Erdarbeiten sind durch einen Fachgutachter zu überwachen und einschließlich der Entsorgung des belasteten Aushubs zu dokumentieren. Die Dokumentation ist dem Fachbereich Umwelt der Stadt Krefeld vor Nutzung der Neubebauung zur Prüfung vorzulegen.
- 6.16 Die Baufläche muss nach Abschluss der Baumaßnahme dauerhaft vollständig versiegelt sein.



7. Immissionsschutz

Anlage 2

Seite 9 von 31

Bauphase

Hinweis: Die NB 7.1 – 7.6 betreffen inhaltlich allein die Errichtungsphase und haben sich mit Umsetzung des § 8a Bescheids sachlich erledigt und wurden wegen der Außerkraftsetzung des Regelungsinhaltes der Entscheidung gemäß § 8a BImSchG durch diesen Bescheid hier noch einmal aufgeführt.

- 7.1 Lärmintensive Baustellentätigkeiten zur Änderung der Mehrnährstoff-Anlage (NPK-Anlage) inklusive Nebeneinrichtungen, einschließlich Bodenaushub- und Fundamentierungsarbeiten sind auf die Tageszeit (6:00 bis 22:00 Uhr) zu beschränken.

Davon ausgenommen sind Transportvorgänge zur An- und Ablieferung von Baumaterialien soweit die in der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19.08.1970 – AVV Baulärm (Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160 vom 01.09.1970) aufgeführten Lärmimmissionsrichtwerte für die Nacht an den in Nebenbestimmung 4.5. aufgeführten Immissionsorten nicht überschritten werden.

Sofern die Einhaltung der Lärmimmissionsrichtwerte der AVV Baulärm für die Nacht infolge der oben ausgenommenen An- und Ablieferung von Baumaterialien nicht sichergestellt ist, ist der An- und Abtransport von Baumaterialien nur dann zulässig, wenn eine Ausnahmegenehmigung nach § 9 Landesimmissionsschutzgesetz vorliegt (Hinweis: Genehmigungsbehörde ist die Bezirksregierung Düsseldorf).

- 7.2 Bei den Errichtungsarbeiten und beim Einsatz von Baumaschinen sind geeignete Maßnahmen zur Minderung von Baulärm gemäß der fachtechnischen Hinweise der Anlage 5 AVV Baulärm zu ergreifen.
- 7.3 Bei der Vergabe der Bauarbeiten ist der Auftragnehmer zur Einhaltung der bestehenden Lärmschutzvorschriften, insbesondere der AVV Baulärm, zu verpflichten.



7.4 Bei den Arbeiten sind zum Schutz vor schädlichen Schallimmissionen möglichst schalldämmte Fahrzeuge und Maschinen einzusetzen.

Anlage 2

Seite 10 von 31

7.5 Die bei den Errichtungsmaßnahmen verursachten Geräusche – gemessen und beurteilt nach den Vorgaben der AVV Baulärm – dürfen an den nachfolgend genannten Immissionsorten die dort genannten Immissionsrichtwerte für den Tag nicht überschreiten.

Nr.	Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
1 ¹⁾	Latumer Straße 1	60 dB(A)	45 dB(A)
2 ²⁾	Latumer Straße 18	60 dB(A)	45 dB(A)
3 ³⁾	Latumer Straße 43	60 dB(A)	45 dB(A)
4	An der Andreaskirche 21	50 dB(A)	35 dB(A)
5	Tacitusweg 26	50 dB(A)	35 dB(A)
6	Pliniusweg 46	55 dB(A)	40 dB(A)
7	Pliniusweg 31	50 dB(A)	35 dB(A)
9 ⁴⁾	Gelleper Straße 45	55 dB(A)	40 dB(A)
10 ⁵⁾	Gelleper Straße 48	60 dB(A)	45 dB(A)

Der Immissionsrichtwert ist überschritten, wenn der nach Nummer 6 AVV Baulärm ermittelte Beurteilungspegel den Richtwert überschreitet.

7.6 Sofern durch die Bautätigkeiten Nachbarschaftsbeschwerden über Lärm auftreten, ist auf Anforderung der Überwachungsbehörde durch einen nach §§ 26/28 BImSchG anerkannten Schallgutachter in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde

¹ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

² Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

³ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

⁴ Der Bereich südl. der Gelleper Straße ist als „Öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen. Aufgrund des nördl. angrenzenden Gewerbegebietes sind hier nach der Schutzbedürftigkeit die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht zuzuordnen.

⁵ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Gewerbegebiet aus.



nachzuweisen, dass die in Nebenbestimmung 4.1.5 festgelegten Immissionsrichtwerte eingehalten werden.

Anlage 2

Seite 11 von 31

Anlagenbetrieb

7.7 Die von dieser Entscheidung erfassten Anlagenteile sind schalltechnisch so zu errichten, dass beim späteren Betrieb die von ihnen einschließlich aller dazugehörigen Nebeneinrichtungen (z.B. Maschinen, Geräte, Lüftungsanlagen, Fahrzeuge und deren Fahrverkehr) verursachten Geräusche – ermittelt und beurteilt nach den Vorgaben der TA Lärm 1998 – bei allen Betriebszuständen beim späteren Anlagenbetrieb an den nachfolgend aufgeführten Immissionsorte (IO) folgende anteilige Immissionswerte

Nr.	Immissionsort	L _{AT} Halle 4a	L _{AT} Halle 4b AGROSIL
1 ⁶⁾	Latumer Straße 1	7,7 dB(A)	18,3 dB(A)
2 ⁷⁾	Latumer Straße 18	6,6 dB(A)	18,6 dB(A)
3 ⁸⁾	Latumer Straße 43	9 dB(A)	18,0 dB(A)
4	An der Andreaskirche 21	17,2 dB(A)	24,7 dB(A)
5	Tacitusweg 26	11,9 dB(A)	25,6 dB(A)
6	Pliniusweg 46	0,7 dB(A)	19,2 dB(A)
7	Pliniusweg 31	1,7 dB(A)	18,6 dB(A)
9 ⁹⁾	Gelleper Straße 45	20,2 dB(A)	28,3 dB(A)
10 ¹⁰⁾	Gelleper Straße 48	22,2 dB(A)	31,3 dB(A)

Tabelle 1

als reiner Anlagenbetrieb ohne Berücksichtigung des Fahrzeugverkehrs in der Tageszeit nicht überschreiten (siehe auch Ge-

⁶ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

⁷ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

⁸ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

⁹ Der Bereich südl. der Gelleper Straße ist als „Öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen. Aufgrund des nördl. angrenzenden Gewerbegebietes sind hier nach der Schutzbedürftigkeit die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht zuzuordnen.

¹⁰ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Gewerbegebiet aus.



räuschgutachten im Antrag Seiten 12 und 13, L_{AT} Neuanlage) um insgesamt nicht zur Überschreitung der nachfolgenden Richtwerte beitragen:

Anlage 2

Seite 12 von 31

Nr.	Immissionsort	Tagzeit	Nachtzeit
1 ¹¹⁾	Latumer Straße 1	60 dB(A)	45 dB(A)
2 ¹²⁾	Latumer Straße 18	60 dB(A)	45 dB(A)
3 ¹³⁾	Latumer Straße 43	60 dB(A)	45 dB(A)
4	An der Andreaskirche 21	50 dB(A)	35 dB(A)
5	Tacitusweg 26	50 dB(A)	35 dB(A)
6	Pliniusweg 46	55 dB(A)	40 dB(A)
7	Pliniusweg 31	50 dB(A)	35 dB(A)
9 ¹⁴⁾	Gelleper Straße 45	55 dB(A)	40 dB(A)
10 ¹⁵⁾	Gelleper Straße 48	60 dB(A)	45 dB(A)

Tabelle 2

Dabei ist sicherzustellen, dass die anteiligen Immissionswerte tagsüber (reiner Anlagenbetrieb mit Berücksichtigung des Fahrzeugverkehrs) die in der Tabelle aufgeführten Immissionswerte für die Tagzeit um mindestens 10 dB(A) unterschreiten.

Als Tageszeit gilt die Zeit von 06:00 Uhr bis 22:00 Uhr und als Nachtzeit die Zeit von 22:00 Uhr bis 06:00 Uhr.

Maßgeblich für die Beurteilung der Nacht ist die volle Nachtstunde (z. B. 01:00 bis 02:00 Uhr) mit dem höchsten Beurteilungspegel, zu dem die Anlage relevant beiträgt.

Einzelne kurzzeitige Geräuschspitzen dürfen die Lärmimmissionsbegrenzungen am Tage um nicht mehr als 30 dB(A) und in

¹¹ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

¹² Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

¹³ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Industriegebiet aus.

¹⁴ Der Bereich südl. der Gelleper Straße ist als „Öffentliche Grünfläche“ ausgewiesen. Aufgrund des nördl. angrenzenden Gewerbegebietes sind hier nach der Schutzbedürftigkeit die Immissionsrichtwerte von 60 dB(A) tagsüber und 45 dB(A) in der Nacht zuzuordnen.

¹⁵ Die Gebietseinstufung nach dem Bebauungsplan weist Gewerbegebiet aus.



der Nacht um nicht mehr als 20 dB(A) überschreiten.

Anlage 2

Seite 13 von 31

7.8 Über die Bauausführung ist sicherzustellen, dass die Randbedingungen/Berechnungsgrundlagen (Emissionsansätze und Emissionsdaten im Abschnitt 4) des Lärmgutachtens [REDACTED] des [REDACTED] (Kapitel 19 der Antragsunterlagen) eingehalten werden können. Dazu sind insbesondere folgende Anforderungen zu beachten:

- Halle 4a mit einem Innenpegel (L_{AFeq}) von maximal 75 dB(A)
- Ausführungen der Außenverkleidung der Hallen 4a und 4b mit einem Schalldämmmaß $R'w$ von mindestens 30 dB
- die Ausführung der Türen der Halle 4a mindestens mit einem Schalldämmmaß $R'w$ von mindestens 25 dB;
- die Ausführung der Luftansaugstutzen an der Westseite der Halle 4b für die Primär- und Mischluft für den Gasbrenner sowie an der südöstlichen Ecke für den Wirbelbettkühler mit Schalldämpfern oder Verlegung der Ansaugung in den Innenraum der Halle 4b;
die zusätzliche Einfügungsdämpfung für die Schalldämpfer muss jeweils mindestens 10 dB betragen;
- das Schalldämmmaß des Schalldämpfers an der Emissionsquelle EQ-96 ist so zu wählen, dass der Schallleistungspegel $L_w = 88$ dB(A) gemäß Vorgabe aus dem Lärmkataster 2009 eingehalten wird;
- das Schalldämmmaß des Schalldämpfers an der Emissionsquelle EQ-31 ist so zu wählen, dass keine auffälligen Tonhaltigkeiten auftreten und der Schallleistungspegel $L_w=89,2$ dB(A) eingehalten wird.

7.9 In der Nachtzeit von 22:00 bis 06:00 Uhr ist LKW-Verkehr im Zusammenhang mit den neuen Hallen 4a-c nicht zulässig.

7.10 Die Einhaltung der Nr. 7.7 ist der Überwachungsbehörde von einer nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nach den Vorschriften der TA Lärm spätestens drei Monate nach vollständiger Inbetriebnahme der geänderten Anlage nachweisen zu lassen.



Ist ein messtechnischer Nachweis nach TA Lärm nicht möglich, wird ein rechnerisches Verfahren entsprechend TA Lärm anerkannt. Dem Sachverständigen ist aufzugeben, für den Fall der Überschreitung der festgelegten Werte diejenigen Minderungsmaßnahmen vorzuschlagen, die zur Einhaltung dieser Werte erforderlich sind. Die vom Sachverständigen vorgeschlagenen Minderungsmaßnahmen sind unverzüglich durchzuführen. Die Schallpegelmessung bzw. der rechnerische Nachweis ist nach Durchführung der Maßnahmen zu wiederholen.

Eine Wiederholung der Schallpegelmessung bzw. rechnerische Nachweis in den Folgejahren ist nur erforderlich, wenn Lärmbeschwerden aus der Nachbarschaft bezüglich der Anlage vorliegen. Dabei ist dann durch erneuten messtechnischen Nachweis bzw. rechnerischen Nachweis die Einhaltung der in Nebenbestimmung 7.7 aufgeführten Lärmbegrenzungen nachzuweisen, d.h. sowohl die Einhaltung der Tabelle 1 und der Tabelle 2 (Gesamtstandort).

- 7.11 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 7.10 einen Bericht entsprechend der geltenden Vorschriften (TA Lärm, VDI-Vorschriften) zu fertigen und diesen der Überwachungsbehörde unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Aus dem Bericht müssen neben dem Ergebnis der Überprüfung, die Betriebszustände, sowie die Leistung der einzelnen Anlagenteile zur Zeit der Messung hervorgehen.

Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde jeweils in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.



7.12 Emissionsbegrenzungen gefasster Quellen

Anlage 2
Seite 15 von 31

Im Abgas der neuen Emissionsquelle EQ 98 (Abluft der ASN-Anlage) dürfen die nachstehend genannten anorganischen und gasförmigen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid,
angegeben als Stickstoffdioxid 350 mg/m³

Im Abgas der Emissionsquellen EQ-39 und EQ-31, die gemeinsam in Summe betrachtet werden, dürfen die nachstehend genannten, bereits durch frühere Genehmigungsentscheidungen und Verzichtserklärungen begrenzten, hier nur informatorisch aufgeführten gasförmigen anorganischen und staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die jeweils festgelegten Massenkonzentrationen nicht überschreiten. Dies gilt insbesondere wegen der Optimierungsversuche am Aufschlusswäscher bei Stickstoffoxiden und Ammoniak:

Bezeichnung	Maximalkonzentration [mg/Nm ³]	Maximalmassenstrom [kg/h]
Stickstoffmonoxid und Stickstoffdioxid, angegeben als Stickstoffdioxid	190	25
Ammoniak	12,5	1,65
Staub	50	10
Schwefeloxide, angegeben als Schwefeldioxid	230	30
Dampf- oder gasförmige anorganische Fluorverbindungen, angegeben als Fluorwasserstoff	2,3	0,3
Dampf- oder gasförmige anorganische Chlorverbindungen, angegeben als Chlorwasserstoff	12,5	1,65



Im Abgas der Emissionsquelle EQ-96 (Nasswäscher Halle 4a) dürfen die nachstehend genannten staubförmigen anorganischen luftverunreinigenden Stoffe die folgende Massenkonzentrationen nicht überschreiten:

Anlage 2

Seite 16 von 31

Gesamtstaub, einschließlich Feinstaub 20 mg/m³

- 7.13 Die Einrichtungen zu Reinigung der Abluft sind regelmäßig so nach den Herstellervorgaben zu warten und instand zu halten, dass die oben genannten Emissionsbegrenzungen aufgrund optimal arbeitender Reinigungseinrichtungen jederzeit eingehalten werden.
Die Wartungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind im Betriebstagebuch aufzuführen und der Überwachungsbehörde bei Anforderung vorzulegen.
- 7.14 Die Massenkonzentration der in Nr. 7.12 genannten emittierten Stoffe bezieht sich auf das Volumen von Abgas im Normzustand (273,15 K; 101,3 kPa) nach Abzug des Feuchtegehaltes an Wasserdampf.
Die Festlegung der Massenkonzentration von Luftverunreinigungen im Abgas erfolgt gemäß Nr. 2.7 Abs. 2 Buchstabe a) TA Luft mit der Maßgabe, dass
- aa) sämtliche Tagesmittelwerte die festgelegte Massenkonzentration und
 - bb) sämtliche Halbstundenmittelwerte das Zweifache der festgelegten Massenkonzentration
- nicht überschreiten dürfen.
- 7.15 Die Einhaltung der in Nebenbestimmung 7.12 festgelegten Emissionsbegrenzungen ist der Überwachungsbehörde nach Erreichen des ungestörten Betriebes, jedoch frühestens nach dreimonatigem Betrieb und spätestens sechs Monate nach Inbetriebnahme der geänderten Anlage durch Messungen einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle nachweisen zu lassen.



Sofern in den letzten 18 Monaten Messungen an vorhandenen Quellen erfolgten und keine Änderungen am Produktionsverfahren durchgeführt wurden, dürfen diese Messungen verwendet werden, neue Emissionsquellen bzw. neue Festsetzungen an Emissionsquellen sind davon nicht betroffen.

Die nächsten Wiederholungsmessungen für alle Emissionsquellen sind auf Juli 2017 zu terminieren.

Der Zeitpunkt der Messung ist der Überwachungsbehörde schriftlich oder telefonisch zwei Wochen vorab mitzuteilen.

Messplanung, Auswahl von Messverfahren sowie Auswertung und Beurteilung der Messergebnisse haben gemäß den Nr. 5.3.2.2 bis 5.3.2.4 TA Luft vom 24.07.2002 zu erfolgen.

Die Anforderungen sind dann eingehalten, wenn das Ergebnis jeder Einzelmessung zuzüglich der Messunsicherheit die unter Nr. 7.12 festgelegten Emissionsbegrenzungen für den Tagesmittelwert nicht überschreitet. Sofern dieser Nachweis nicht erbracht werden kann, sind Tagesmittelwerte zu ermitteln und darüber hinaus nachzuweisen, dass die Begrenzung der Halbstundenmittelwerte der Nebenbestimmung 7.14 bb) dabei ebenfalls nicht überschritten wird.

7.16 Die Emissionsmessungen nach Nebenbestimmung 7.15 sind wiederkehrend jeweils nach Ablauf von drei Jahren durchführen zu lassen. (Abweichung beim Optimierungsbetrieb siehe NB 7.19 i.V.m. 7.20)

7.17 Die Messstelle ist zu beauftragen, über die Messungen nach Nr. 7.15 gemäß Nr. 5.3.2.4 TA Luft einen Bericht zu fertigen und den Bericht der Überwachungsbehörde unverzüglich – spätestens innerhalb von acht Wochen nach Messdurchführung – vorzulegen.

Der Messbericht muss Angaben über die Messplanung, das Ergebnis jeder Einzelmessung, das verwendete Messverfahren und die Betriebsbedingungen, die für die Beurteilung der Einzelwerte und der Messergebnisse von Bedeutung sind, enthalten. Hierzu gehören auch Angaben über den Betriebszustand der Anlage und der Einrichtungen zur Emissionsminderung. Er



soll dem Anhang C der Richtlinie VDI 4220 (Ausgabe April 2011) entsprechen.

Anlage 2

Seite 18 von 31

Der Messbericht ist der Überwachungsbehörde in einfacher Ausfertigung – einseitig bedruckt und paginiert sowie nicht geklammert, geheftet oder gebunden – und zusätzlich elektronisch zu übersenden.

- 7.18 Zur Durchführung der in Nr. 7.15 vorgeschriebenen Messungen ist nach Abstimmung mit einer von der nach Landesrecht zuständigen Behörde nach § 29b BImSchG bekannt gegebenen Stelle oder der Überwachungsbehörde an der Quellen der Nebenbestimmung 7.12 ein oder mehrere Messplätze einzurichten, die ausreichend groß, leicht begehbar und so beschaffen und ausgewählt sind, dass eine für die Emissionen der Anlage repräsentative und messtechnisch einwandfreie Emissionsmessung ermöglicht wird. Die Empfehlungen der DIN EN 15259 (Ausgabe Januar 2008) sind zu beachten.
- 7.19 Zum Nachweis der Einhaltung der Nebenbestimmung 2, dass auch während der Optimierungsphase des Abgaswäschers die Grenzwerte für Ammoniak und Stickstoffoxide sicher eingehalten werden, ist die an der Emissionsquelle 39 eingebaute Konti-Messung zu nutzen. Sie ist keine Konti-Messung im Sinne der TA-Luft.

Der Einbau der Mess- und Auswerteeinrichtungen ist durch eine nach § 29b bekanntgegebene Stelle zu überprüfen. Die Einbausituation ist nach VDI 3950 zu dokumentieren.

Hierüber ist der Bezirksregierung Düsseldorf ein entsprechender Bericht von einer für die Durchführung von Kalibrierungen zugelassenen und bekannt gegebenen Stelle (Kalibrierstelle) vorzulegen. Der Einbauort der Mess- und Auswerteeinrichtungen sowie deren Typ und die Mess- und Anzeigebereiche müssen aus diesem Bericht hervorgehen.

Bevor mit den Versuchen zur Optimierung der Abgaswäscher begonnen wird, sind die Mess- und Auswerteeinrichtungen



durch eine nach § 29b BImSchG bekannt gegebene Messstelle zu kalibrieren und auf Funktionsfähigkeit überprüfen zu lassen.

Anlage 2

Seite 19 von 31

Sollten die Optimierungsversuche des Abgaswäschers länger als ein Jahr andauern, so sind die Kalibrierungen im Abstand von drei Jahren und die Funktionsprüfungen jährlich zu wiederholen.

Die Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind gemäß DIN EN 14181 in der jeweils gültigen Fassung durchzuführen. Über die Ergebnisse der Kalibrierungen und Funktionsprüfungen sind von der Kalibrierstelle Berichte gemäß der VDI 3950 zu erstellen. Diese Berichte sind der Bezirksregierung Düsseldorf jeweils spätestens 8 Wochen nach den Kalibrierungen bzw. Funktionsprüfungen vorzulegen.

Der Betreiber hat für eine regelmäßige Wartung und Prüfung der Funktionsfähigkeit der Messeinrichtungen zu sorgen.

Die Messeinrichtungen dürfen nur von ausgebildetem und in die Bedienung eingewiesenem Fachpersonal unter Beachtung der Bedienungsanleitung des Herstellers bedient werden.

7.20 Die in der Nebenbestimmung 7.12 festgelegten Emissionsbegrenzungen für die Stoffe Ammoniak und Stickstoffoxide sind jederzeit einzuhalten. Sollte es dennoch bei den Optimierungsversuchen des Abluftwäschers zur Überschreitung der Emissionsbegrenzung kommen, so ist die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren. Die Grenzwertüberschreitungen für die Stoffe Ammoniak und Stickstoffoxide sind wie folgt zu dokumentieren:

- a) alle Überschreitungen der Tagesmittelwerte, die größer sind als der Grenzwert,
- b) die Halbstundenmittelwerte, die größer sind als 2 x Grenzwert.



Die zu den vorgenannten Punkten a) und b) geforderten Angaben sind in einem Bericht unter Nennung von Ursache und Zeitpunkt darzustellen.

Dieser vorgenannte Bericht muss Angaben über die Merkmale der Kalibrierung und die Belegung der Klassen enthalten und fortlaufend auf dem aktuellsten Stand gehalten werden. Der Bericht ist der Überwachungsbehörde jederzeit auf Verlangen vorzulegen.

Bei Überschreiten der Emissionsbegrenzungen sind unverzüglich Gegenmaßnahmen zu ergreifen, um die Anlage schnellstens wieder unterhalb der Emissionsgrenzwerte zu fahren. Darüber hinaus dürfen diese Stoffe, die die Überschreitung der Emissionsbegrenzungen bedingen, unverzüglich nur noch in den Mengen eingesetzt werden, die ein sicheres Einhalten der Emissionsgrenzwerte gewährleistet.

Sofern die Überschreitung auf eine Änderung der Fahrweise in der Abluftreinigung (Aufschlusswäscher F1) zurückzuführen ist, ist diese Dosierungseinstellung von der weiteren Verwendung auszuschließen.

- 7.21 Nach Abschluss der Optimierungsphase der Abluftreinigung am Aufschlusswäscher (F1) ist die Wirksamkeit der gefundenen Optimierungslösung bei Verwendung der Produktionsrohstoffe und Betriebsbedingungen, die die größte Emissionsfracht in der unbehandelten Rohabluft verursachen, durch Einzelmessungen am Aufschlusswäscher (F1) bzw. EQ-39 und EQ-31 entsprechend § 26 BImSchG durch einen Sachverständigen entsprechend § 29b BImSchG ausgeführt, nachzuweisen. Dabei ist der mit Schreiben des Messinstitutes [REDACTED] vom 26.05.2015, Zeichen Schr/se dargestellte Bewertungs- und Ermittlungsmodus für die Emissionsbestimmung der beiden Quellen umzusetzen (insbesondere Randbedingungen (messtechnische Konsequenzen) auf Seite 4). Dies muss aus dem nachweisenden Ergebnisbericht erkenntlich werden.



Das Ergebnis dieser Messung ist der Überwachungsbehörde spätestens 8 Wochen nach durchgeführter Messung zuzuleiten. Dabei ist diese Messung als zusätzliche Messung anzusehen und ändert nicht den Zyklus der ursprünglichen wiederkehrenden Emissionsmessungen.

- 7.22 Ergibt die Kalibrierung, dass mit den nicht TA-Luft-konformen Messeinrichtungen eine hinreichend genaue Überwachung der Grenzwerte erreicht wird, kann auf diskontinuierliche Messungen während der Optimierungsphase verzichtet werden.

Für den Zeitraum der Kalibrierung des Betriebsmessgerätes für Ammoniak und Stickoxide kann ein transportables FTIR Messgerät der Messstelle nach § 29b BImSchG am Abgaskanal der Quelle 39 installiert werden, mit dem ebenfalls die kontinuierliche Messung von Ammoniak und Stickoxiden möglich ist. Dieses Messgerät ist zeitgleich mit dem Betriebsmessgerät zu kalibrieren. Nach Auswertung der Kalibrierergebnisse kann entschieden werden, ob ggf. das FTIR-Messgerät als Ersatz für das Betriebsmessgerät während der Optimierungsphase zur kontinuierlichen Messung von Ammoniak und Stickoxiden genutzt wird.

- 7.23 Diskontinuierliche Messungen während der Optimierungsphase sind nur dann erforderlich, wenn keines der beiden kontinuierlichen Messgeräte zufriedenstellende Kalibrierergebnisse zeigt. Sofern dieser Fall eintritt, ist der Nachweis der Wirksamkeit jeder Optimierungsvariante vor und während erhöhtem Einsatz von Rohphosphat durch Einzelmessung entsprechend § 26 BImSchG durch einen entsprechend § 29b BImSchG zertifiziertes Messinstitut nachzuweisen.
Die Messberichte sind der Überwachungsbehörde unverzüglich zuzuleiten.

- 7.24 Das mit Nebenbestimmung 5.35 im Genehmigungsbescheid 53.01-100-53.0109/13/4.1.17 vom 10.11.2014 geforderte Warenverfolgungssystem (z.B. SAP) zur Erfassung der Gesamtbestandsmengen für die Lagergüter am Standort ist bei Inbetriebnahme der Lagerbereiche der Hallen 4a und 4b auf diese aus-



zudehnen und die Mengen tagesaktuell zu erfassen. Analog ist dies auch für die dort genannte Inventarliste für die Feuerwehr zu realisieren.

Anlage 2

Seite 22 von 31

8. Arbeitsschutz

Hinweis: Die Nebenbestimmungen 8.1, 8.2, teilweise 8.3, 8.4 und 8.7 unter Punkt 8 betreffen inhaltlich allein die Errichtungsphase und haben sich mit Umsetzung des § 8a Bescheids sachlich erledigt und wurden wegen der Außerkraftsetzung des Regelungsinhaltes der Entscheidung gemäß § 8a BImSchG durch diesen Bescheid hier noch einmal aufgeführt.

- 8.1 Die Arbeitsplätze im Freien sind so zu gestalten, dass sie von den Beschäftigten bei jeder Witterung sicher ohne Gesundheitsgefährdung erreicht, benutzt und wieder verlassen werden können. Dazu gehört, dass ständige Arbeitsplätze gegen Witterungseinflüsse geschützt sind oder bei kurzzeitigen Arbeiten den Beschäftigten geeignete persönliche Schutzausrüstungen zur Verfügung gestellt werden.
- 8.2 Für die vom Dach aus vorzunehmenden Arbeiten und die hierzu erforderlichen Verkehrswege sind Vorrichtungen zum Anbringen von Umwehungen entsprechend Nr. 3.2.1.2 DIN 4426 „Sicherheitseinrichtungen“ zur Instandhaltung baulicher Anlagen, Absturzsicherungen" dauerhaft in die bauliche Anlage einzubauen. Hiervon kann abgesehen werden, wenn:
- Brüstungen von mind. 1 m Höhe (bei einer Absturzhöhe bis 12 m) und 1,1 m Höhe (bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m) oder
 - Anschlagleinrichtungen für die Verwendung von Sicherheitsgeschirren entsprechend Nr. 3.2.1.3 DIN 4426 vorhanden sind.
- 8.3 Für Bedienungs- und Instandhaltungsmaßnahmen sind geeignete Zugänge vorzusehen. Bereiche in den Hallen, in den Bedienungstätigkeiten ausgeführt werden, müssen eine freie Höhe von mindestens 2 m und eine freie Breite von mindestens 1 m



haben. Die freie Breite kann durch einzelne Armaturen, die betriebsmäßig geprüft bzw. betätigt werden müssen, eingeengt werden. Geeignete Zugangsmöglichkeiten stellen z.B. Tritte, Stufen, Bühnen mit Treppen, festangebaute Steigleitern dar.

8.4 Laufstege, Bedienungs- und Arbeitsbühnen sind zur Sicherung gegen Absturz mit Umwehrungen zu versehen. Die Umwehrungen sind mit Knieleisten und Fußleisten von mindestens 0,05 m Höhe auszurüsten. Die Umwehrungen müssen mindestens 1,00 m hoch sein. Bei einer Absturzhöhe von mehr als 12 m muss die Höhe der Umwehrung mindestens 1,10 m betragen.

8.5 Für den Betrieb der Hallen 4a, 4b und 4c ist eine Gefährdungsbeurteilung (§ 5 Arbeitsschutzgesetz) zu erstellen, im Rahmen derer unter Berücksichtigung der Anhänge 1 bis 5 der Betriebssicherheitsverordnung, des § 7 der Gefahrstoffverordnung und der allgemeinen Grundsätze des § 4 des Arbeitsschutzgesetzes die notwendigen Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln sind.

Hinweise:

Die von Ihnen zu erstellenden Unterlagen müssen Folgendes beinhalten:

- a) das Ergebnis Ihrer Gefährdungsbeurteilung,
- b) die von Ihnen festgelegten Maßnahmen des Arbeitsschutzes,
- c) das Ergebnis Ihrer Überprüfung der Maßnahmen (Wirksamkeitskontrolle).

8.6 Im Rahmen der Gefährdungsbeurteilung hat der Arbeitgeber notwendige Maßnahmen für die sichere Bereitstellung und Benutzung der Arbeitsmittel zu ermitteln (§ 3 Betriebssicherheitsverordnung –BetrSichV-).

Für sämtliche Arbeitsmittel, die von der Änderungsgenehmigung betroffen sind, sind insbesondere Art, Umfang und Fristen erforderlicher Prüfungen zu ermitteln.

8.7 Bei der Planung und Ausführung des Bauvorhabens sind die Anforderungen der Verordnung über Sicherheit und Gesund-



heitsschutz auf Baustellen (Baustellenverordnung - BaustellV) vom 10. Juni 1998 zu beachten.

Anlage 2

Seite 24 von 31

Die Maßnahmen hat der Bauherr zu veranlassen, es sei denn, er beauftragt einen Dritten, diese Maßnahmen in eigener Verantwortung zu treffen.

- 8.8 Der erforderliche Prüfaufwand aller sicherheitstechnisch bedeutsamen Einrichtungen muss festgelegt und dokumentiert werden. Vor der erstmaligen Inbetriebnahme der geänderten Anlage muss geprüft werden, ob Ausführung und Funktion der Warn-, Alarm- und Sicherheitseinrichtungen sowie die Schutz-einrichtungen den spezifizierten Festlegungen entsprechen (§ 3 ArbSchG).

9. Anlagensicherheit

- 9.1 Der Sicherheitsbericht für den Betriebsbereich ist unter Berücksichtigung der entsprechend der vorliegenden Genehmigung durchgeführten Maßnahmen zu aktualisieren. Der fortgeschriebene Sicherheitsbericht oder die aktualisierten Teile des Sicherheitsberichtes sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 vor Inbetriebnahme der Anlage unaufgefordert in einfacher Ausfertigung vorzulegen.

Hinweis:

Sollen Teile des Sicherheitsberichts aus Gründen des Betriebs- und Geschäftsgeheimnisses, des Schutzes der Privatsphäre, der öffentlichen Sicherheit oder der Landesverteidigung von der Offenlegung zur Einsicht durch die Öffentlichkeit ausgenommen werden, ist dies bei der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 zu beantragen. In diesem Fall sind diese Teile im vorzulegenden Sicherheitsbericht entsprechend zu kennzeichnen. Alternativ ist zusätzlich eine Ausfertigung dieses geänderten Sicherheitsberichtes vorzulegen, in dem die nicht offen zu legenden Teile ausgespart sind.



- 9.2 Bei der Beschreibung der Störfallrelevanz im Kapitel 4.3 des Sicherheitsberichts Teil 1 findet Kaliumnitrat in der Darstellung keine Erwähnung.

Die Angaben zur Störfallrelevanz des Betriebsbereiches sind im Rahmen der Überarbeitung des Sicherheitsberichts Teil 1 zu überprüfen und gegebenenfalls zu korrigieren.

Hinweis: Nach derzeitiger Sachlage ist die Neueinstufung von Salpetersäure als acute toxic inh. 1 für die 7. ATP der CLP-Verordnung vorgesehen, welche voraussichtlich im Oktober 2014 in Kraft getreten sein kann. Sofern keine spezifischen Konzentrationsgrenzen vorgesehen werden, wäre somit ein Gemisch ab 7 % Salpetersäure als sehr giftig und ein Gemisch ab 1 % Salpetersäure als giftig einzustufen. Hieraus ergibt sich ggf. auch technischer Anpassungsbedarf.

- 9.3 Einige Fließbilder im Sicherheitsbericht Teil 1 sind äußerst klein dargestellt, so dass die Bezeichnungen, Messstellen und teilweise die Symbole kaum bzw. gar nicht zu erkennen sind. Beispiele hierzu finden sich im Anhang 3 (Fließbild Gesamtanlage) bzw. 4 (Verfahrensfließbild NPK-Anlage) des Sicherheitsberichts Teil 1.

Die im Sicherheitsbericht Teil 1 mitgelieferten Fließbilder sind in einer solchen Größe darzustellen, dass diese vollständig lesbar sind.

- 9.4 Die Lagerung von 400 t kristallinem bzw. geprilltem Kaliumnitrat in der Schüttgutlagerbox der Halle 4a überschreitet bei weitem die Richtwerte des KAS-1 für Kaliumnitrat zur Einstufung als sicherheitsrelevantes Anlagenteil, und ist daher im Sicherheitsbericht Teil 1 als sicherheitsrelevant einzustufen. Im Rahmen der Fortschreibung des Sicherheitsberichts Teil 1 ist dieser Sachverhalt an geeigneter Stelle zu ergänzen.

- 9.5 Das Löschwasser-Rückhaltevolumen von 325 m³ in der Halle 4a hat unter Berücksichtigung des Verdrängungsvolumens sämtlicher Behälter, Einbauten und Lagerstoffe uneingeschränkt zur Verfügung zu stehen. Die Löschwasserbarriere muss dazu mindestens eine Höhe von 0,62 m aufweisen.



- 9.6 Um in der Halle 4a die Anforderung nach 2 % Rauchabzugsfläche bezogen auf die Grundfläche sinnvoll zu erfüllen, müssen entweder mindestens 2 % der Grundfläche als RWA ausgeführt werden bzw. alle drei Rolltore so beschaffen sein, dass sie von den Einsatzkräften der Feuerwehr auch außerhalb der Betriebszeiten und bei Stromausfall ohne Gewalt zu öffnen sind. Diese Anforderung ergibt sich für alle drei Rolltore aufgrund der 4,56 m hohen Seitenwände der Schüttgutlagerbox.
Die 5 % Wärmeabzugsflächen bezogen auf die Grundfläche der Halle 4a müssen den Anforderungen der DIN 18 230 Blatt 1 genügen. Um einen physikalisch wirksamen Wärmeabzug sicherzustellen sind diese Öffnungsflächen zum überwiegenden Anteil im Dach bzw. im dachnahen Bereich zu realisieren. Weder im Sicherheitsbericht Teil 1, noch in den Antragsunterlagen (Brandschutzkonzept, Kapitel 3.4) finden sich Angaben bezüglich der brandschutztechnischen Abschottung des Wirbelbettrockners der NPK-Anlage und der Halle 4a.
- 9.7 Der Luftansaugkanal von der Halle 4a zum NPK-Wirbelbettrockner/-kühler ist zur brandschutztechnischen Abschottung der NPK-Anlage und der Halle 4a mit einer Brandmeldeanlage auszurüsten, welcher bei Detektion eines Brandes den Zuluftventilator des NPK-Wirbelbetts abschaltet und verriegelt.
- 9.8 Die Trennwände des Feststoff-Lagerabschnitts in der Halle 4b zum Technikum bzw. der Agrosil-Anlage sind in der Feuerwiderstandsklasse F 90-A auszuführen.
- 9.9 Für die sicherheitsrelevante Lagerung von Kaliumnitrat in der Halle 4a findet sich im Sicherheitsbericht Teil 1 keine systematische Gefahrenanalyse, lediglich der Verweis in Kapitel 10.2.14, dass eine solche für die Lagerung von Kaliumnitrat durchzuführen sei.
- 9.10 Der Punkt 15 in der Zusammenfassung der HAZOP vom 19.09.2013 für die Lagerung von Kaliumnitrat ist zu überarbeiten. Bei der Betrachtung der falschen Zusammenlagerung sind die unterschiedlichen Ursachen sowie deren Auswirkungen, Erkennungsmöglichkeiten sowie Gegenmaßnahmen voneinander zu trennen.
Die Zusammenfassung der HAZOP für die Lagerung von Kali-

Anlage 2

Seite 26 von 31



umnitrat ist im Rahmen der Überarbeitung des Sicherheitsberichts Teil 1 an geeigneter Stelle in diesem einzufügen.

- 9.11 Das Kapitel 10.4.1.4 des Sicherheitsberichtes „Witterungseinwirkungen“ ist im Rahmen der Überarbeitung des Sicherheitsberichts Teil 1 zu aktualisieren und den aktuellen Gegebenheiten anzupassen.

Die Angaben bezüglich „Hochwasser“ zu den Hallen 4a, 4b und 4c sind im Kapitel 10.4.1.1 des Sicherheitsberichts Teil 1 im Rahmen seiner Überarbeitung zu ergänzen.

10. Gewässerschutz

- 10.1 Die im Rahmen der Prüfung von Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen gemäß § 1 (2) Nr. 1 und 2 der Verordnung über Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen (WassGefAnIV)- durch anerkannte Sachverständige - gemäß § 11 der VAWS NRW - zu erstellenden Prüfberichte nach § 12 VAWS sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, als Überwachungsbehörde unaufgefordert spätestens 1 Monat nach Erhalt zu übersenden.

(Hinweis: Der Sachverständige kann auch beauftragt werden, der Bezirksregierung Düsseldorf seine Prüfberichte direkt zuzusenden. In diesem Fall ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, die entsprechende Beauftragung des Sachverständigen zuzusenden).

- 10.2 Die Inbetriebnahme Prüfung von VAWS-Anlagen darf nicht von dem Sachverständigen durchgeführt werden, der die Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 VAWS NRW ausgestellt hat.

- 10.3 Die baurechtlichen Verwendbarkeits-/Übereinstimmungsnachweise sind dem nach § 11 VAWS NRW anerkannten Sachverständigen zur Prüfung vor Inbetriebnahme vorzulegen.

- 10.4 Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse, bei denen nicht ausgeschlossen werden kann, dass wassergefährdende Stoffe in den Untergrund bzw. in das Grundwasser gelangen



können, sind der Bezirksregierung Düsseldorf unverzüglich - ggf. fernmündlich - anzuzeigen. Betriebsstörungen oder sonstige Vorkommnisse sind im Betriebstagebuch einzutragen.

Anlage 2

Seite 28 von 31

- 10.5 Bei Auftreten von Tropfleckagen sind für den Einzelfall zur Aufnahme von Tropfverlusten generell ausreichende Mengen an Bindemitteln bereitzuhalten. Sofern Tropfverluste festgestellt werden, sind diese durch qualifiziertes Personal unter Berücksichtigung möglicher Gefährlichkeitsmerkmale mit Bindemitteln aufzunehmen und sachgerecht zu entsorgen.
- 10.6 Die gemäß § 3 Abs. 4 der VAWS NRW zu erstellende Betriebsanweisung mit Instandhaltungs-, Überwachungs-, und Alarmplan ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen. Durch Dokumentation der regelmäßigen Unterweisung des Betriebspersonals ist sicher zu stellen, dass die Betriebsanweisung vom Personal eingehalten wird.
- 10.7 Die Tätigkeiten (Einbau, Aufstellung, Instandsetzen, Instandhalten, Reinigen), die gemäß § 3 WassGefAnIV vom 31.03.2010 (§19 I WHG alt) an Anlagen zum Umgang mit wassergefährdenden Stoffen nur von einem zugelassenen Fachbetrieb durchgeführt werden dürfen, sind vom Betreiber der Anlage zu dokumentieren., Die Dokumentationen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.
- 10.8 Sicherheitseinrichtungen und Schutzvorkehrungen sind gemäß den Vorgaben der jeweiligen Verwendbarkeitsnachweise (z. B. allgemeine bauaufsichtliche Zulassung) in angemessenen Zeitabständen einer Funktionsprüfung zu unterziehen. Die Nachweise der durchgeführten Funktionsprüfungen sind der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53, auf Verlangen vorzulegen.

11. **Wasserwirtschaft**

keine



12. Natur- und Landschaftsschutz

- 12.1 Beginn und Abschluss der Bauarbeiten sind der höheren Landschaftsbehörde Düsseldorf umgehend schriftlich mitzuteilen.
- 12.2 Eine über den jeweiligen dargelegten Eingriffsbereich hinausgehende Flächeninanspruchnahme ist nicht zulässig. Ggf. erforderlich werdende Abweichungen von diesem Bescheid sind rechtzeitig bei der verfahrensführenden Stelle (Dezernat 53) mit den erforderlichen Unterlagen zu beantragen.
- 12.3 Die Erhaltung der Pflanzenbestände sowie ihr Schutz vor Beschädigung während der Bauzeit hat gemäß DIN 18920/RAS-LG4 zu erfolgen.
- 12.4 Während der Baumaßnahme anfallender, nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmter Bodenaushub ist ordnungsgemäß zu entsorgen

13. Abfallwirtschaft

- 13.1 Bei der Baumaßnahme anfallender Bodenaushub, der nicht zum Einbau im Eingriffsbereich bestimmt ist und anfallende Abfälle sind ordnungsgemäß und schadlos zu entsorgen.
- 13.2 Art und Menge sowie der Verbleib (Abfallschlüsselnummer, Angaben zur jeweiligen Entsorgungsanlage, Name des Betreibers, Standort der Anlage, Annahmebeschränkungen, ggf. Entsorgungsnachweis, soweit nach der Nachweisverordnung erforderlich) der bei den Bau- und Demontearbeiten anfallenden Bau- und Abbruchabfälle sowie des Bodenaushubs sind zu dokumentieren. Die Angaben sind auf Verlangen der Bezirksregierung Düsseldorf vorzulegen.
- 13.3 Werden bei Aushubmaßnahmen optische oder geruchliche Auffälligkeiten festgestellt (Diesel-, Lösemittelgerüche, Müllablagerungen, Schlacken o. ä.) festgestellt, sind die Erdarbeiten um-



gehend einzustellen und es ist die zuständige Bodenschutzbehörde (Dez. 52 der Bezirksregierung Düsseldorf) zu informieren. In Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf ist über das weitere Vorgehen zu entscheiden.

- 13.4 Der Wechsel eines im Genehmigungsverfahren dargelegten Entsorgungswegs von Abfällen ist der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 53 unverzüglich anzuzeigen. Der Anzeige sind der aktuelle Entsorgungsnachweis und die Annahmeerklärung des neuen Abfallentsorgers beizufügen.

14. Bodenschutz

14.1 Regelüberwachung

Gemäß § 21 (2a) Nr. 3c der 9.BImSchV ist eine Regelüberwachung des Bodens und des Grundwassers für das Grundwasser vorgesehen.

Alle 10 Jahre ist eine Gesamtdokumentation und Bewertung des Verschmutzungsrisikos für den Boden unter Berücksichtigung der Grundwasseranalysen, ggf. Umbauten, Havarien oder sonstiger relevanter Ereignisse zu erstellen und der Überwachungsbehörde zu übermitteln.

Das Grundwasser ist alle 5 Jahre auf in der Anlage verwendeten relevant gefährlichen Stoffe (rgS) untersucht werden. Für die Probenahme sollen die Grundwassermessstellen genutzt werden, die bereits vorhanden sind bzw. es sind in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde an geeigneter Stelle neue Probenahmestellen einzurichten.

Sobald Belastungen des Grundwassers oder des Bodens entdeckt werden, die über das Wertenniveau der Prüfwerte der BBodSchV, Anhang 2 hinausgehen, ist die Überwachungsbehörde unverzüglich zu informieren.

- 14.2 Erfassung des Endzustandes von Boden – und Grundwasser nach Stilllegung

Nach Betriebseinstellung ist zur Erfüllung der Pflichten gem. § 5 Abs. 3 und 4 BImSchG eine Bodenzustandserfassung durch



einen Sachverständigen nach § 18 BBodSchG anzufertigen. Das Gutachten Boden- und Grundwasseruntersuchungen Halle 4 vom 11.09.2013, [REDACTED]

(Antragsunterlage, Fach 27) dient hier neben vorhandenen Untersuchungsergebnisse (Stadt Krefeld) als weitere Erkenntnisquelle für die Rückführungspflicht der durch diesen Genehmigungsbescheid in Anspruch genommenen Fläche in ihren Ausgangszustand. Eine Ergebnisdarstellung und ein quantifizierter Vergleich zwischen Ausgangs- und Endzustand, ob und inwieweit eine erhebliche Verschmutzung durch relevante gefährliche Stoffe einschließlich Metaboliten durch den Betrieb der Anlage verursacht wurde, gehört ebenso zur Stellungnahme wie die gutachterliche Ergebnisinterpretation. Werden erhebliche Boden- und Grundwasserverunreinigungen durch relevant gefährliche Stoffe (rgS) im Vergleich zum Ausgangszustand festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Überwachungsbehörde in die Sachverständigenstellungnahme ein Beseitigungsvorschlag aufzunehmen.

- 14.3 Werden darüber hinaus im Sinne des BBodSchG sanierungsbedürftige Boden- und / oder Grundwasserverunreinigungen festgestellt, so ist in Abstimmung mit der Bezirksregierung Düsseldorf, Dezernat 52 in die Sachverständigenstellungnahme ein Sanierungskonzept zur Umsetzung der sich aus § 5 Abs. 3 BImSchG ergebenden Pflichten bzw. für Schäden, die nach in Krafttreten des BBodSchG entstanden sind, ein Beseitigungsvorschlag gem. § 4 Abs. 5 BBodSchG aufzunehmen.

Anlage 2

Seite 31 von 31